



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden
August-Bebel-Str. 10
01219 Dresden

Az. 521ppw/020-2020#045
Datum: 19.06.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Änderung Durchlass km 18,875 Strecke 6648 Herlasgrün -
Oelsnitz/Vogtl.“**

**in der Gemeinde Auerbach/Vogtl.
im Vogtlandkreis**

Bahn-km 18,875

der Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Südost
Ammonstraße 8
01069 Dresden**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	6
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	7
A.4.3	Ausführungsplanung und Bauablauf	7
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	8
A.4.5	Artenschutz	10
A.4.6	Immissionsschutz	11
A.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	14
A.4.8	Denkmalschutz, Archäologie	16
A.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	16
A.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	17
A.4.11	Kampfmittel	18
A.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	18
A.4.13	Vermessung	19
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	19
A.5.1	Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweisen und Anträgen	19
A.5.2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	19
A.5.3	Einwendung der Betroffenen	41
A.6	Vorbehalt/e	44
A.7	Sofortige Vollziehung	44
A.8	Gebühr und Auslagen	44
A.9	Hinweise	45
B.	Begründung	46
B.1	Sachverhalt	46
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	46
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	46
B.1.3	Anhörungsverfahren	46
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	54
B.2.1	Rechtsgrundlage	54
B.2.2	Zuständigkeit	54
B.3	Umweltverträglichkeit	54
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	61

B.4.1	Planrechtfertigung	61
B.4.2	Variantenentscheidung	62
B.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	62
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege.....	63
B.4.5	Artenschutz	64
B.4.6	Immissionsschutz	65
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	71
B.4.8	Denkmalschutz, Archäologie	71
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	71
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	72
B.4.11	Kampfmittel	72
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	73
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	73
B.4.14	Klimaschutz.....	73
B.5	Gesamtabwägung	74
B.6	Sofortige Vollziehung	75
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	75
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	76

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt (Planfeststellungsbehörde) nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Gemäß § 18 Abs.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) werden auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, die Änderungen an der Eisenbahnbetriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes im Rahmen des oben genannten Vorhabens mit den in der vorliegenden planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben hat zum Inhalt:

- Einbringung eines Stahlrohres DN 600 in geschlossener Bauweise in den Bahndamm km 18,882
- Befestigung der Ein- und Auslaufbereiche
- Anpassung des bestehenden Grabens auf beiden Seiten des Bahndammes zum neuen Standort des Durchlasses km 18,882
- Verdämmung des alten Durchlasses in km 18,887
- Herstellung temporärer Baustellenzufahrten und Baustelleneinrichtung
- Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichmaßnahmen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht		
1.1**	Erläuterungsbericht (Seiten 1-31)	27.01.2025	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Stand	Bemerkung
1.2	Fotodokumentation (Seiten 1-3)	22.12.2022	nur zur Information
2	Übersichtskarte und Übersichtsplan		
2.1	Übersichtskarte, M ohne	22.12.2022	nur zur Information
2.2**	Übersichtskarte Maßnahme E2, M ohne	27.01.2025	nur zur Information
3	Lageplan		
3.1*	Lageplan, M 1 : 1.000	02.04.2024	festgestellt
3.2.1	Kabel- und Leitungsplan, M 1 : 1.000	22.12.2022	festgestellt
3.2.2	Bestandsplan/Kabellageplan, M 1 : 1.000	22.12.2022	festgestellt
4*	Bauwerksverzeichnis (Seiten 1 - 4)	02.04.2024	festgestellt
5	Grunderwerbsplan		
5.1*	Grunderwerbsplan, M 1 : 1.000	02.04.2024	festgestellt
5.2**	Grunderwerbsplan, M 1 : 5.000	27.01.2025	festgestellt
6**	Grunderwerbsverzeichnis (Seiten 1 - 3)	27.01.2025	festgestellt
7*	Bauwerksplan, M 1 : 200 / 100 / 50	02.04.2024	festgestellt
8	Baustelleneinrichtungs- und – erschließungsplan, M 1 : 1.000	22.12.2022	festgestellt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan		
9.1**	Erläuterungsbericht (Seiten 1–39)	27.01.2025	nur zur Information
9.2**	Maßnahmenblätter	27.01.2025	festgestellt
9.3	Bestands- und Konfliktplan, M 1 : 200	22.12.2022	nur zur Information
9.4**	Übersichtskarte CEF-/ Kompensationsmaßnahmen, M ohne	27.01.2025	nur zur Information
9.5**	Maßnahmenplan, M 1 : 200	27.01.2025	festgestellt
9.6**	Maßnahme E2, M 1 : 1.000	27.01.2025	festgestellt
9.7	Artschutzrechtliche Stellungnahme (Seiten 1-13)	22.12.2022	nur zur Information
10	Baugrundgutachten (Seiten 1–22, Anlagen 1 - 9)	13.12.2018	nur zur Information

* 1.Planänderung im Verfahren

**2.Planänderung im Verfahren

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Baumaßnahme ist entsprechend der festgestellten Planunterlagen und den dazu ergangenen Nebenbestimmungen auszuführen. Änderungen und Ergänzungen des Planes bedürfen, sofern planfeststellungsrelevant, einer gesonderten planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung.

Für den Zeitraum der Baumaßnahme sind Baustelleneinrichtungsflächen ggf. zum restlichen oder benachbarten Grundstück grundsätzlich durch eine feste Abgrenzung (Bauzaun) zu sichern oder geeignete Maßnahmen der Verkehrssicherung zu treffen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden und Dritten abzustimmen. Kommt eine Lösung hierbei nicht zustande, behält sich die das Eisenbahn-Bundesamt eine abschließende Entscheidung auf Antrag der Vorhabenträgerin vor.

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungsrelevante Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von der Vorhabenträgerin gemachten Zusagen, insbesondere wie in den Erwidern zu den Stellungnahmen und Einwendungen der Verfahrensbeteiligten formuliert, werden für verbindlich erklärt und liegen den Entscheidungen zu Grunde.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze der Gewässer zu beachten.

Wenn im Zuge der Bauarbeiten Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist die Planung diesen Verhältnissen anzupassen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Falls Grundwasser angeschnitten wird, sind die Arbeiten einzustellen und es ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG für die Entnahme von Grundwasser zu beantragen.

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Werden bei der Durchführung der Baumaßnahme wassergefährdende Stoffe (Altablagerungen) angetroffen, sind diese schadlos zu beseitigen. Die zuständige untere Wasserbehörde ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die untere Wasserbehörde ist darüber hinaus beim Eintritt eines Schadensfalles sowie beim Verdacht, dass ein Schadensfall eingetreten ist bzw. eintreten droht, unverzüglich zu informieren. Wurden die Baumaßnahmen in Folge des Schadens eingestellt, bedarf die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der vorherigen Zustimmung der unteren Wasserbehörde.

A.4.3 Ausführungsplanung und Bauablauf

Wird das planfestgestellte Bauvorhaben begonnen, muss der Plan insgesamt vollzogen werden. Der Beginn und die Fertigstellung der Bauarbeiten ist unter Angabe des Aktenzeichens dieser Planfeststellung dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen.

Soweit Bestandteile des Vorhabens keine Betriebsanlagen der Eisenbahn sind oder Anlagen bzw. Belange Dritter berühren, hat die Vorhabenträgerin die Ausführungsunterlagen mit den entsprechenden Fachbehörden sowie Dritten abzustimmen. Kommt eine solche Abstimmung nicht zustande, behält sich das Eisenbahn -Bundesamt eine abschließende Entscheidung vor.

Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit aller von dem Bauvorhaben berührten sowie gegenwärtig erreichbaren Grundstücke auch während der Durchführung der Baumaßnahme für den Anliegerverkehr gegeben ist. Etwaige notwendige

Einschränkungen sind den betroffenen Anliegern frühzeitig, jedoch mindestens drei Tage vorher, zur Kenntnis zu geben. Zur Begrenzung möglicher Beeinträchtigungen existierender Zufahrten zu gewerblich genutzten Flurstücken sollen mit den betroffenen Gewerbetreibenden vorab Festlegungen über deren Umfang getroffen werden.

Während der Bauzeit ist die ungehinderte Zufahrt von Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zu Gebäuden und Löschwasserentnahmestellen im gesamten Baubereich zu gewährleisten. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Soweit die Sperrung bzw. Teilspernung von Zufahrten zu den genannten Einrichtungen unvermeidbar ist, ist dies mit den Verantwortlichen der zuständigen Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst so frühzeitig vor der Sperrung abzustimmen, dass Maßnahmen geplant und umgesetzt werden können, um die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes im betroffenen Bereich auch während der Sperrung zu gewährleisten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Zusagen aus dem Erläuterungsbericht und den anderen Planunterlagen sowie aus dem Anhörungsverfahren eingehalten werden und nur zugelassene Bauprodukte, Bauarten, Komponenten und Bauverfahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zum Einsatz gelangen. Gesetzliche Bestimmungen und andere Regelwerke wie z. B. Richtlinien gelten unabhängig davon, ob sie im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss erwähnt werden oder nicht. Insbesondere sind die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EITB) in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind weiterhin:

- dem Vogtlandkreis,
- der Stadt Auerbach/Vogtl. und
- der Stadt Netzschkau

möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher, schriftlich bekannt zu geben.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Es ist eine umweltfachliche Baubegleitung gemäß Umweltleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes zu beauftragen. Das für die umweltfachliche Bauüberwachung beauftragte Fachbüro, deren Ansprechpartner sowie die Ergebnisse der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich bekanntzugeben.

Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen sind so zu errichten, dass baubedingte Beeinträchtigungen der Vegetationsstrukturen auf ein Minimum reduziert werden. Vorhandener Baumbestand ist - soweit die Planunterlagen keine ausdrücklich abweichende Regelung enthalten - zu erhalten und während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen nach DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetations-flächen bei Baumaßnahmen" zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle zu beräumen und die Geländeoberfläche entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wiederherzustellen.

Auf Eigentumsflächen der Stadt Netzschkau (Flurstücke 2/2 und 420/1, Gemarkung Netzschkau) sind Anpflanzungen von 4 Hochstämmen durchzuführen. Die genauen Baumstandorte sind gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde vor Ort festzulegen. Nach der Pflanzung schließen sich eine 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie eine 10-jährige Unterhaltungspflege an.

Die im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen sind gemäß den Angaben in den Maßnahmenblättern vollständig umzusetzen.

Nr.	Bezeichnung
V1	Schutz europäischer Vogelarten
V2	Immissionsschutz
V3	Artenschutzmaßnahmen Amphibien
V4	Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse
V5	Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung
S1	Schutz besonders und streng geschützter Tierarten
S2	Schutz der Vegetation während der Bauphase
S3	Sicherung und Schutz des Oberbodens
CEF	Schaffung von Fledermausquartieren an EÜ km 48,641 GWz Strecke 6269
A3	Ansaat einer standortgerechten Wiesenmischung mit dem Entwicklungsziel einer extensiv genutzten Wiesenfläche
A4	Ansaat einer standortgerechten Kräutermischung mit dem Entwicklungsziel einer feuchten Hochstaudenflur
E2	Anpflanzung von 4 Hochstämmen

A.4.5 Artenschutz

Gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Beseitigung von Gebüsch, Hecken, Bäumen oder Röhrichtbeständen in der Zeit vom 1. März bis 30. September grundsätzlich verboten. Sind diese Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraumes erforderlich, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. In jedem Fall sind die Vorgaben der §§ 39 ff. BNatSchG zu beachten.

Aufgabe der umweltfachlichen Bauüberwachung ist unter anderem die Vermeidung artenschutz-rechtlicher Verbote nach § 44 BNatSchG und die Einweisung der beteiligten Baufirmen in die artenschutzrechtlichen Festlegungen.

Wird während der Bauarbeiten das Vorhandensein von geschützten bzw. streng geschützten Tieren festgestellt, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und erst nach Freigabe durch die umweltfachliche Bauüberwachung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wiederaufzunehmen.

CEF1 – Maßnahme:

Die Maßnahme beinhaltet die Schaffung von Fledermausquartieren zur Wiederherstellung von Fledermaus-Winterquartieren durch die Anbringung von Quartiersteinen am sanierten Bauwerk der Eisenbahnüberführung EÜ km 48,641 der Strecke 6269 über die Weiße Elster im Nordosten von Plauen (Flurstück 191/7 Gemarkung Chrieschwitz). Ferner sind auch entsprechende Nisthilfen für europäische Vogelarten anzubringen. Die Maßnahme ist 8 Monate vor Projektbaubeginn umzusetzen. Detailliertere Angaben und ggf. Anpassungen haben im Rahmen der Landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu erfolgen. Die exakte Positionierung der Quartiersteine bzw. Nistkästen am Mauerwerk der Brücke kann erst im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung mit dem Bauwerksverantwortlichen und der umweltfachlichen Bauüberwachung festgelegt werden. Des Weiteren gilt es, die Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde und dem ehrenamtlichen Fledermausexperten abzustimmen.

Die unter Punkt A.4.4 aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen sowie die CEF-Maßnahme zur Schaffung von Fledermausquartieren sind umzusetzen.

A.4.6 Immissionsschutz

Die Bauarbeiten sind so zu planen und auszuführen, dass erhebliche Belästigungen der Umwelt bzw. der Anwohner durch Lärm, Erschütterungen, Staub und Abgase nicht auftreten.

A.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für den Zeitraum der Baumaßnahme gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 32. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970, AVV Baulärm). Erforderlichenfalls sind Maßnahmen zur Minderung des Baulärms, insbesondere während der Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen, zu treffen, um die Immissionsrichtwerte nicht zu überschreiten. Als Nachtzeit im Sinne der genannten Vorschrift gilt die Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr. Einzelne kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen dürfen den Richtwert nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn- Bundesamt bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte Anordnungen, insbesondere nach den §§ 24 und 25 BImSchG, treffen, d. h. Maßnahmen zur Verhinderung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte anordnen kann; dies schließt auch das Recht zur Stilllegung von Baumaschinen ein.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Bauausführung insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung durch die Baumaßnahmen hervorgerufener Immissionen einen Baulärmverantwortlichen (Mitarbeiter einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle oder öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Immissionsschutz) einzusetzen. Dieser steht auch von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind der Planfeststellungsbehörde, der zuständigen Immissionsschutzbehörde und den Anliegern mindestens zwei Wochen vor Baubeginn mitzuteilen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen bei Einrichtung und Betrieb der Baustelle umzusetzen.

- Lärmintensive Arbeiten sind werktags zu bündeln, die Einwirkzeiten von lärmintensiven Baumaschinen zu minimieren und die Maschinen geschützt zu positionieren. Es sind keine Nacharbeiten durchzuführen.

- Während der Bauzeit ist dafür Sorge zu tragen, dass erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen durch bauzeitlichen Lärm auf die Rechte Dritter getroffen werden. Hinweise hierfür enthält die genannte AVV Baulärm.
- Die Vorhabenträgerin hat bei der Baudurchführung zu berücksichtigen, dass Bauarbeiten während der besonders schutzbedürftigen Zeiten in der Nähe von schutzwürdiger Bebauung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken sind. Dies gilt insbesondere für die Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten.
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Sie hat dafür zu sorgen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungswirkung dem Stand der Technik entsprechen.
- Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen sowie die Durchführung besonders lärmintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise (z.B. durch Pressemitteilungen, Postwurfsendungen, Informationsveranstaltungen, Anzeigen in örtlichen Tageszeitungen oder Amtsblättern) mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Benachrichtigung über den Beginn der Bauarbeiten muss rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Beginn der Bauarbeiten erfolgen.

Für die Erfassung der tatsächlich verursachten Baulärmimmissionen und die Beurteilung der Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm sind baubegleitende Messungen nach den Vorgaben der AVV Baulärm durchzuführen. Hierzu wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, zur Ermittlung und Dokumentation der in der Nachbarschaft auftretenden baubedingten Lärmimmissionen vor dem Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zu errichten. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit vom konkreten Bauablauf durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle nach Abstimmung mit dem Baulärmverantwortlichen und im Benehmen mit den betroffenen Eigentümern festzulegen. Dies betrifft das Gebäude Richardshöhe Nr.2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren, zur Beweissicherung aufzubewahren und auf

Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass im Fall der verspäteten Vorlage sowie der Vorlage unvollständiger oder inhaltlich nicht zutreffender Daten und Ergebnisse eine Verzögerung des Bauablaufs nicht ausgeschlossen werden kann.

Den betroffenen Anwohnern steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Bereitstellung von Ersatzwohnraum wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu für Immissionsorte, an denen an Tagen oder Nächten der nach der AVV Baulärm berechnete Beurteilungspegel (außen) voraussichtlich tags mehr als 70 dB(A) bezogen auf Wohnräume oder nachts mehr als 60 dB(A) bezogen auf Schlafräume bzw. der Spitzenpegel (außen) nachts mehr als 70 dB(A) betragen wird.

Die Eigentümer haben bei verbleibenden Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm einen Anspruch auf eine Entschädigung dem Grunde nach in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereiches für die Monate April bis September für den Tagzeitraum. Werden die oberen Anhaltswerte für Innenraumpegel der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ in den dort genannten entsprechend schutzwürdigen, also nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen überschritten, haben die Eigentümer ebenfalls einen Anspruch auf eine Entschädigung in Geld dem Grunde nach. Bei der Ermittlung der Innenraumpegel ist von dem vorhandenen geschlossenen Fenster auszugehen. Bemessungsgrundlage der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem Ersatzwohnraum bereitgestellt wurde. Kommt über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Eisenbahn-Bundesamt für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit nicht zuständig ist. Hierfür gelten die im Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG) geregelten Zuständigkeiten.

A.4.6.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Bei einer baubedingten Erschütterungseinwirkung von bis zu 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 2, Stufe II (tagsüber, d.h. 6:00 bis 22:00 Uhr) und der Tabelle 1 (nachts, d.h. von 22:00 bis 6:00 Uhr) für Erschütterungen durch

Baumaßnahmen der DIN 4150 Teil 2 einzuhalten. Bei einer Erschütterungseinwirkung von über 78 Tagen Dauer sind die Anhaltswerte der Tabelle 1 der vorgenannten DIN 4150 Teil 2 einzuhalten.

Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass während der Baudurchführung keine solchen Auswirkungen durch Erschütterungen auf die vorhandene Bebauung ausgelöst werden, die zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 3 führen.

A.4.6.3 Stoffliche Immissionen

Es ist sicher zu stellen, dass eine Staubbelastung in der Nachbarschaft durch die Baustellentätigkeit nach dem Stand der Technik verhindert bzw. durch geeignet Maßnahmen auf ein Minimum begrenzt wird, wie z. B. durch Befeuchten staubender Materialien, insbesondere bei anhaltender Trockenheit und Wind, Reinigen und Befeuchten der Arbeitsflächen und Fahrzeuge sowie Abdeckungen von Baumaterialien.

A.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Diese Entscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von den Verpflichtungen, die ihr hinsichtlich der Verwertung oder Beseitigung anfallenden Abfalls aus dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), der Nachweisverordnung (NachwV), der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) in Verbindung mit dem Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) obliegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich die Anforderungen für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen nach der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und nicht mehr nach den bis zum 31.07.2023 geltenden Vorschriften der LAGA Richtlinie M20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (Stand: 06.11.2003) in Verbindung mit dem Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 09.01.2020 "Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial im Freistaat Sachsen (Recyclinglerlass)" richtet. Für den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe im Sinne von § 2 Nr. 1 EBV in technische Bauwerke im Sinne von § 2 Nr. 3 EBV sind daher die Anforderungen nach Abschnitt 4 der EBV zu beachten. Für das Auf- oder Einbringen

von Materialien auf oder in den Boden wird auf die Anwendung der novellierten BBodSchV und dort auf die Anwendung der §§ 6 bis 8 BBodSchV hingewiesen, sofern die Maßnahme nicht in den Anwendungsbereich der EBV fällt, vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchV. Soweit bei der Umsetzung der Maßnahme Bau- und Abbruchabfällen entstehen, sind die Anforderungen an die Getrenntsammlung, die Vorbereitung zu Wiederverwendung und das Recycling nach § 8 Abs. 1 S. 1 und 1a Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) in Verbindung mit § 24 EBV zu beachten. Auf die Dokumentationspflicht nach § 24 Abs. 5 EBV wird hingewiesen. Ebenso wird auf den Erlass des SMUL vom 10.05.2023 "Umsetzung der Ersatzbaustoffverordnung in Sachsen", Az. 66-8601/42/1, und auf die Novellierung der DepV hingewiesen.

Der Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungsseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen.

Eine Lagerung von Abfällen am Anfallort darf lediglich zur Sammlung und Bereitstellung der Abfälle erfolgen. Diese Bereitstellung hat sachgemäß zu erfolgen, insbesondere müssen geeignete Maßnahmen (Lagerung auf Schwarzdecke, Abdecken und Unterlegen mit feuchtigkeitsundurchlässiger Folie) ergriffen werden um Vermischung, Einwirkung von äußeren Einflüssen auf sowie schädliche Auswirkungen von den Abfällen zu verhindern.

Während der Durchführung der Baumaßnahme bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten bzw. Überschreitungen der Prüfwerte gemäß Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Entsprechendes gilt beim Auftreten organoleptischer Auffälligkeiten. Mit der zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde sind entsprechend § 13 Abs. 2 SächsKrWBodSchG vor Fortsetzung der Bauarbeiten die Maßnahmen (Untersuchungen) abzustimmen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt bzw. welchen Umfang diese aufweist. Im Rahmen der durchzuführenden Untersuchungen und Bewertungen sind insbesondere auch Art und Konzentration der Schadstoffe, die Möglichkeit ihrer Ausbreitung in die Umwelt und ihrer Aufnahme durch Menschen, Tiere und Pflanzen sowie die Nutzung des Grundstücks nach § 4 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zu berücksichtigen.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen, Verschlämmungen) sind weitestgehend zu vermeiden bzw. auf das notwendigste Maß zu beschränken. Durch den Baubetrieb verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder zu beseitigen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen und hinsichtlich aller bauzeitlich genutzten Flächen umgehend der ursprüngliche bzw. der in der Planfeststellung festgelegte Zustand herzustellen.

A.4.8 Denkmalschutz, Archäologie

Der Fund von Sachen, Sachgesamtheiten, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metall-funde), ist unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Archäologie anzuzeigen ist. Die entsprechende Belehrung der bauausführenden Firmen hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle - soweit die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz die Fundstelle nicht früher freigibt - bis zum Ablauf des 4. Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Sollte in besonderen Fällen die Einhaltung der Frist von 4 Tagen nicht möglich sein, ist dies unter Angabe von Gründen dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, Sachbereich 1, schriftlich anzuzeigen. Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich eine abschließende Entscheidung vor.

A.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Diese Entscheidung entbindet nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Kabeln und Leitungen im Baubereich zu informieren, mit den Kabel- und Leitungsträgern die erforderlichen Abstimmungsmaßnahmen zu treffen, die von den Kabel- und Leitungsträgern formularmäßig verwendeten Handreichungen in technischer Hinsicht zu beachten und durch entsprechende Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Kabel und Leitungen nicht beschädigt werden.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden.

Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich gefährdeter erdverlegter Kabel und Leitungen sind diese in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu sichern. Auf geäußertes Verlangen eines Leitungsträgers, ansonsten bei Bedarf, ist zu Beginn der Bauarbeiten eine Einweisung der den Bau durchführenden Firma durch den jeweiligen Kabel- und Leitungsträger zu veranlassen.

Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Bau- durchführung zu beachten.

A.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Baubedingte Verkehrsraumeinschränkungen sind bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Für die zur Baustellenerschließung und als Transportwege genutzten öffentlichen Straßen und Wege sind die geltenden Tonnagebeschränkungen und Beschränkungen der Durchfahrtshöhe zu beachten.

Sollten die Maßgaben des Gemeingebrauchs bei der Benutzung öffentlicher Straßen überschritten sein, wie z. B. durch Lademaßüberschreitungen, sind bei der zuständigen Straßenbaubehörde, bei Ortsdurchfahrten bei der Gemeinde, gemäß § 18 SächsStrG (Sächsisches Straßengesetz) bzw. gemäß § 29 und § 45 Abs. 6 StVO (Straßenverkehrs-Ordnung) bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde entsprechende Sondernutzungen zu beantragen. Die Anträge sind rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vor Baubeginn (bei unumgänglichen Vollsperrungen in der Regel 4 Wochen) einschließlich eines Beschilderungs- und Umleitungsplanes einzureichen.

Soweit Straßen, Wege und Flächen zeitweise für Materialablage, als Baustelleneinrichtung sowie als Zufahrt genutzt werden sollten, sind nach Abschluss der Bauarbeiten die Anlagen zu beseitigen und das Gelände in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Bei allen bauzeitlich genutzten privaten Straßen und Wegen ist vor Beginn der Nutzung eine Beweissicherung vorzunehmen.

Die Zufahrt zu den von der Baumaßnahme betroffenen privaten Grundstück ist während der Bauzeit sicherzustellen. Die durch die Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind unverzüglich zu reinigen.

Der Geh- und Radweg westlich der Bahn darf nur mit temporärer Erhöhung der Tragfähigkeit als Baustellenzufahrt genutzt werden. Das Befahren mit höheren Belastungen als temporär hergestellt, ist untersagt.

A.4.11 Kampfmittel

Für den Fall, dass Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft (Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- und Kampfstoffe) aufgefunden werden sollten, ist unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde oder Polizeidienststelle zu erstatten. Das gilt auch im Zweifelsfall.

Sollte sich im Zuge der Baumaßnahme eine Nichtbefahrbarkeit von öffentlichen Verkehrsflächen ergeben, sind die örtlich zuständige Stadtverwaltung und Feuerwehr sowie die Integrierte Regionalleitstelle Zwickau rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Notwendige Sicherheitskennzeichen sind an den dafür vorgeschriebenen Stellen anzubringen. Gefahrenstellen sind ausreichend und wirksam abzusperren (DGUV Information 201 - 049 - Tiefbauarbeiten).

Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall eine sofortige Meldung an die zuständige Stelle erfolgen kann. Diesbezüglich hat mindestens ein Funktelefon an der jeweiligen Arbeitsstelle zur Verfügung zu stehen. Den Beschäftigten sind die Notrufnummern bekanntzugeben.

A.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer auf Grund der vorübergehenden Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Alle während der Bauausführung nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme den Eigentümern und Pächtern in einem ordnungsgemäßen und für die ursprüngliche Nutzung tauglichen Zustand zu übergeben.

Sollten im Zuge der Bauarbeiten unbekannte Leitungen angetroffen werden, die keinem Medienträger zugeordnet werden können, ist die Stadt Auerbach darüber zu informieren. Die Möglichkeit einer Bestandsaufnahme der unbekanntenen Leitungen ist der zuständigen Gemeinde zu gewähren.

Die im Baubereich befindlichen Kabel und Leitungen Dritter dürfen, soweit die festgestellten Planunterlagen eine Veränderung nicht ausdrücklich zulassen, ohne vorherige Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsträger nicht verändert oder überbaut werden. Die der Vorhabenträgerin bereits übergebenen Lage- und

Bestandspläne der Medienträger sowie deren Merkblätter sind in der Ausführungsplanung und der Baudurchführung zu beachten.

A.4.13 Vermessung

Grenz- und Vermessungsmarken sind grundsätzlich nicht zu entfernen oder zu verändern. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind über die Lage der im Baubereich befindlichen Grenz- und Vermessungsmarken vor Baubeginn zu unterrichten. Sollte durch die Baumaßnahme die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, ist deren Sicherung auf eigene Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. Werden Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerenetzes der Landesvermessung durch die Baumaßnahme gefährdet, ist deren Sicherung oder Versetzung beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Referat 34, zu veranlassen.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

A.5.1 Zurückweisungen von Einwendungen, Forderungen, Hinweisen und Anträgen

Die in den Stellungnahmen der Beteiligten geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusage der Vorhabenträgerin oder durch die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben. Sofern Träger öffentlicher Belange oder sonstige Stellen auch in eigenen Rechten betroffen sind, gilt dies entsprechend.

A.5.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Soweit Träger öffentlicher Belange Gesamtstimmungen abgegeben haben, die mehrere Fach- oder Teilbereiche umfassen, und in diesen Bereichen weder Einwände gegen die Planung geäußert noch Hinweise oder Empfehlungen gegeben wurden oder mitgeteilt wurde, dass Belange im Hinblick auf bestimmte Fach- oder Teilbereiche nicht berührt sind, wird auf die Darstellung dieser Teilstimmungen verzichtet.

Die Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Weiteren aus datenschutzrechtlichen Gründen auf die Wiedergabe angegebener Kontaktdaten (Namen, Telefon, E-Mail usw.)

verzichtet. Die entsprechenden Angaben wurden der Vorhabenträgerin jedoch zur Kenntnis gegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen gaben Hinweise, Anregungen und stellten Bedingungen, über die nachfolgend entschieden wird:

A.5.2.1 Große Kreisstadt Auerbach/Vogtl., T-2

Nicolaistraße 51, 08209 Auerbach/Vogtl.
Schreiben vom 25.07.2023

Die Stadt Auerbach/Vogtl. mache Einwände hinsichtlich der nicht vorhandenen Vorflut des abzuleitenden Wassers aus den Bahngraben geltend. Der geplante Auslauf des Durchlasses ende an dem Flurstück des Radweges. Dort solle das Wasser offensichtlich über das Grundstück der Stadt Auerbach/Vogtland auf ein weiteres privates Grundstück geleitet werden, ohne dass eine geordnete weitere Ableitung möglich sei, eine Vorflut sei nicht gewährleistet (siehe Draufsicht aus dem Bauwerksplan).

Die Stadt Auerbach/Vogtl. verweigere aus diesem Grund die Aufnahme des Wassers aus dem Bahngraben. Punkt 6 des Erläuterungsberichtes entspreche nicht den Tatsachen, eine Ausführung der Maßnahmen des Vogtlandkreises sei noch nicht terminisiert.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärte in ihrer Gegendarstellung, dass das ankommende Wasser überwiegend nicht aus den Bahnanlagen sondern aus den östlich der Bahnanlage befindlichen Nutzflächen privater Eigentümer im Stadtbereich Auerbach komme. Die dort verlaufende Reumtengrüner Straße bilde ungefähr den als Sattel verlaufenden Hochpunkt (ca. 550 m DHHN 2016) des Geländes. Daher werde das gesamte nordöstlich der Reumtengrüner Straße anfallende Oberflächenwasser (wild abfließendes Wasser) am Durchlass der Bahn km 18,875 gefasst und dort abgeleitet. Die Bahnlinie selbst verlaufe ungefähr parallel zur Geländelinie 547,5 m. Der Anteil des auf Bahngelände anfallenden Wassers, welches am Wegdurchlass DN 500 der Stadt Auerbach ankomme, werde infolge des Flächenverhältnisses auf unter 25% des gesamt abfließenden Wassers geschätzt. Die Ableitung ab dem Durchlass der Bahn erfolge als künstliches Gewässer über eine Vorflut.

Beim Bau der Eisenbahnstrecke sei durch den Bau des Durchlasses der Pflicht nachgekommen worden, dem Oberlieger das Wasser abzunehmen und es dem Unterlieger zuzuleiten (Bestand). Durch den Neubau des Durchlasses in

unmittelbarer Nachbarlage zum Bestand werde dieser Umstand beibehalten. Eine Vergrößerung oder Verringerung der Abflussmengen sei nicht vorgesehen. Die gebündelte Ableitung des Wassers aus der Bahnflur über einen Durchlass im Weg der Stadt Auerbach oberhalb des Flurstückes 549 sei historisch belegt und könne anhand von Karten nachgewiesen werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hielt es für notwendig, die jeweiligen Positionen und Argumente nochmals in einem separaten Erörterungstermin mit der Stadt Auerbach und der DB InfraGO AG zu besprechen. Dieser fand am 18.09.2023 statt. Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin Änderungen im Bereich des Entwässerungsgrabens zwischen Radweg und Flurstück 549 sowie des Einlaufs DN 300 auf dem Flurstück 549, beides zur geordneten Weiterleitung des gesammelten Oberflächenwassers, zugesagt und dies in der 1.Planänderung im Verfahren umgesetzt.

Hinsichtlich der Ausführung zu Erneuerung des benachbarten Bahnüberganges am km 18,95 hat die Vorhabenträgerin zugesagt, die Aussagen im Erläuterungsbericht zu korrigieren.

Die 1.Planänderung wurde mit Schreiben vom 04.06.2024 der Stadt Auerbach zur Stellungnahme zugestellt.

Die Stadt Auerbach hat im Zuge der Anhörung zur 1.Planänderung keine weitere Stellungnahme abgegeben. Das Eisenbahn- Bundesamt geht davon aus, dass die Stadt Auerbach keine Einwände gegen die vorgelegte Planänderung vorbringen möchte und die mit Schreiben vom 25.07.2023 und Niederschrift vom 18.09.2023 vorgetragene Einwendungen und Anmerkungen sich somit erledigt haben.

Darüber hinaus ist zu erwähnen, dass in der Planfeststellung alle Voraussetzungen geschaffen werden, um die bauliche Umsetzung des antragsgegenständlichen Vorhabens rechtlich zu sichern. Regelungen zur Instandsetzung und zur Unterhaltung können nicht Teil einer planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung sein und müssen nach anderen Gesetzen und Vorschriften festgelegt werden.

A.5.2.2 Vogtlandkreis, T-3

Postplatz 5, 08523 Plauen
Schreiben vom 14.07.2023, Az.: 797.1100-230-1-93/2023-020-1302

Gesamteinschätzung

Das Landratsamt Vogtlandkreis stimme der Erneuerung des Durchlasses km 18,875 im oben genannten Streckenabschnitt unter Beachtung der Forderungen und Hinweise der Einzelbewertung zu.

Einzelbewertung

Die Fachbereiche Brand- und Katastrophenschutz, Hygiene, Wasserwirtschaft/Wasserrecht, Bauplanung, Forstwirtschaft, Kreisstraßenbau, Abfallwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Kataster seien am Verfahren beteiligt worden. Dem Vorhaben stünden keine Belange dieser Fachbereiche entgegen.

Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der unteren Denkmalschutzbehörde seien von dem Vorhaben keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Zur abschließenden Klärung fachspezifischer Gesichtspunkte seien das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen, Schlossplatz 1 in 01067 Dresden und das Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7 in 01109 Dresden zu beteiligen.

Entscheidung: Sowohl vom Landesamt für Denkmalpflege als auch vom Landesamt für Archäologie sind im Zuge der Anhörung keine Stellungnahmen eingegangen. Eine weitere Berücksichtigung durch das Eisenbahn-Bundesamt ist nicht erforderlich.

Naturschutz

Dem Vorhaben stünden keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange entgegen, wenn die in der Genehmigungsplanung festgelegten Maßnahmen zum Arten- und Gehölzschutz gemäß §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eingehalten und fachgerecht umgesetzt würden. Das betreffe insbesondere die Festlegungen des Erläuterungsberichtes unter Pkt. 9.1. (zur Vermeidung, zur Minderung und zum Schutz von Natur und Arten), unter Pkt. 9.2. (CEFMaßnahmen) und unter Pkt. 9.3. (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie die ökologische Baubegleitung.

Hinweis:

Bei der Anbringung der Fledermauskästen (CEF1) am sanierten Bauwerk der Eisenbahnüberführung (EU km 48,641 der Strecke 6269) über die Weiße Elster auf dem Flurstück 191/7 der Gemarkung Chrieschwitz seien ein/e ehrenamtliche Fledermausexperte/in und die untere Naturschutzbehörde beratend einzubeziehen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin sagt zu, die umweltrelevanten Hinweise und Forderungen umzusetzen.

Abfallrecht/Bodenschutz

Unter Beachtung der aufgeführten Hinweise bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

1. Sollten landwirtschaftliche Flächen (Grün- sowie Ackerland) temporär bauseits in Anspruch genommen werden, so sei unter Beachtung der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ein schonender Umgang mit dem Boden während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen.
2. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei in vollem Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten. Diese Forderung ergebe sich aus dem besonderen Schutzstatus für Mutterboden entsprechend § 202 BauGB in Verbindung mit dem § 1 BBodSchG sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsKrWBodSchG.
3. Bei der Rückverfüllung des Bodenmaterials sei die natürliche Schichtabfolge unbedingt einzuhalten.
4. Sollte es zu unvermeidlichen Bodenverdichtungen während der Arbeiten kommen, so seien im Nachhinein Maßnahmen zu ergreifen, welche zu einer Auflockerung des Bodens führen (z. B. durch mechanische Tiefenlockerung).
5. Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), sei gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG unverzüglich die Untere Abfall- & Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise sei dann mit dieser Behörde abzustimmen.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten. Im Übrigen finden sich vorsorglich entsprechend Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.7.

Immissionsschutz

Schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 41 (Straßen- und Schienenwege BImSchG — Neubau oder wesentliche Änderung) seien im Rahmen des geplanten Ersatzneubaus nicht zu besorgen. Immissionsschutzrechtliche Belange würden auch während der Bauphase berührt. Eine mögliche Betroffenheit könne an den Wohngebäuden der Richardshöhe gegeben sein. Geräuschvolle bzw. lärmintensive

Bauarbeiten seien in der Zeit von 20.00 — 07.00 Uhr (Nachtzeitraum) nicht zulässig. Nur im begründeten Einzelfall seien zeitlichen Ausnahmen für Bautätigkeiten im Nachtzeitraum, jedoch erst nach Prüfung durch die Ortpolizeibehörde der Gemeinde möglich. Die Immissionsrichtwertehaltung gemäß allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen solle während der Baumaßnahme sichergestellt werden. Die in Abhängigkeit von der jeweiligen Baugebietseinstufung geltenden Immissionsrichtwerte seien für allgemeine Wohngebiete (WA) am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A). An betroffenen schutzwürdigen Nutzungen innerhalb von baulichen Mischgebieten dürften die IRW von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht nicht überschritten werden. Zur Vermeidung von Staubemissionen seien bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen. Beginn und Ende der jeweiligen Baumaßnahmen einschließlich des Erfordernisses von nächtlichen Bauarbeiten im Einzelfall sowie eine verantwortliche namentlich benannte Ansprechperson mit Telefonnummer (Bauleiter) seien dem Landratsamt Vogtlandkreis, Sachgebiet Immissionsschutz vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus bestünden zum Vorhaben keine Bedenken.

Entscheidung: Die Forderungen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten. Auf entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 wird verwiesen.

Landwirtschaft

Gegen das geplante Vorhaben bestünden aus agrarstruktureller Sicht keine Einwendungen. Allerdings seien folgende Hinweise bzw. Gesichtspunkte bei der Baustelleneinrichtung und den auszuführenden Bauarbeiten zu beachten und in die Planung aufzunehmen:

- Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die zumindest vorübergehend in Anspruch genommen werden, seien neben den Bodeneigentümern auch die Flächenbewirtschafter bzw. Pächter unbedingt rechtzeitig in das Planungsverfahren einzubeziehen. Darüber hinaus seien die konkreten Maßnahmen mit den Eigentümern bzw. Bewirtschaftern im Vorfeld abzustimmen.
- Eine Verfestigung der oberen Bodenschichten durch die zum Einsatz kommenden Arbeitsmaschinen und -geräte solle möglichst vermieden werden. Nach Beendigung der Baumaßnahmen seien alle baubedingt in Anspruch genommen

Flächen nach wie vor in einem ordnungsgemäßen Zustand an die Eigentümer bzw. Bewirtschafter zurückzugeben.

- Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben werde, sei in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 Baugesetzbuch BauGB).
- Baustelleneinrichtungen und Materiallagerplätze seien möglichst nicht auf landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu errichten.
- Funktionsfähigkeit von vorhandenen Meliorationsanlagen müsse im Rahmen des Vorhabens erhalten bleiben.
- Im Rahmen der Planung sei abzusichern, dass den Landwirten im Plangebiet während und nach Umsetzung des Vorhabens das landwirtschaftliche Wegenetz zur Verfügung stehe, welches die Erreichbarkeit aller auch bisher erreichbaren Flächen sichere.

Entscheidung: Durch die Planfeststellung soll eine Betriebsanlage in ihr Umfeld eingefügt oder geändert werden. Derartige Bauvorhaben greifen regelmäßig in bestehende tatsächliche Verhältnisse ein und berühren bestehende Rechtsverhältnisse. Zur umfassenden Problembewältigung sind in der Planfeststellung alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der DB InfraGO AG als Eisenbahn des Bundes (Vorhabenträgerin), den Trägern öffentlicher Belange sowie den Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend zu regeln und der Bestand der Anlage öffentlich-rechtlich zu sichern. In der Planfeststellung wird insbesondere entschieden, welche Grundstücke – vorübergehend oder auf Dauer – für das Vorhaben benötigt werden.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens gemäß § 73 VwVfG i. V. m. § 18a AEG bzw. § 73 VwVfG i. V. m. § 2 MBPlG, wird die Auslegung der Planung zur Einsichtnahme öffentlich bekanntgegeben. Jeder Betroffene, dessen Rechte, rechtlich geschützten Interessen oder Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in einer festgelegten Frist Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (§ 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Insofern erhalten auch die angesprochenen Flächenbewirtschafter bzw. Pächter die Möglichkeit sich zum Vorhaben zu äußern.

Die weiteren Forderungen sind von der Vorhabenträgerin zu beachten.

Verkehrslenkung und -sicherung

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sei nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme von der bauausführenden Firma ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Im Vogtlandkreis gebe es neben der Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis die Verkehrsbehörden der Großen Kreisstädte Auerbach, Klingenthal, Oelsnitz, Plauen und Reichenbach. Für Gemeindestraßen und sonstige Straßen seien die jeweiligen Stadt- und Gemeindeverwaltungen örtliche Verkehrsbehörden zuständig. Diesbezügliche Einzelheiten seien auch dem Internetauftritt des Sachgebietes Verkehrslenkung und -sicherung des Vogtlandkreises zu entnehmen. Der betroffene Bereich liege in der Stadt Auerbach. Für die temporär anzuordnenden verkehrsregelnden Maßnahmen während des Baus an den vorhandenen Radverkehrsanlagen sei die Stadt Auerbach als örtliche Straßenverkehrsbehörde selbst zuständig, dass betreffe u. a. die im Kapitel 7 des Erläuterungsberichtes beschriebenen verkehrsregelnden Maßnahmen.

Entscheidung: Die Hinweise sind zu beachten. Vorsorglich wurden weitere Nebenbestimmungen unter Punkt A.10 aufgenommen.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 werde Folgendes mitgeteilt: Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches sei während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht worden. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich lägen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, sei man verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle sei verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstoße, handle ordnungswidrig und könne mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden seien auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Entscheidung: Gemäß Stellungnahme des Polizeiverwaltungsamts, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Punkt A.5.2.5) ist für das betreffende Gebiet keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Der Empfehlung zu vorsorglichen

Bodenuntersuchungen muss daher nicht gefolgt werden. Die Vorhabenträgerin hat die Anzeigeverpflichtung zu beachten. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmung unter Punkt A.4.11 verwiesen.

A.5.2.3 Vogtlandkreis, T-3

Postplatz 5, 08523 Plauen
Schreiben vom 29.04.2025 zur 2.Planänderung im Verfahren
Az.: 797.1100-230-2-93/2023-020-1302

Gesamteinschätzung

Das Landratsamt Vogtlandkreis stimme der 2. Änderung des Durchlasses km 18,875 im oben genannten Streckenabschnitt unter Beachtung der Forderungen und Hinweise unter Punkt Einzelbewertung zu.

Einzelbewertung

Denkmalschutz

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der unteren Denkmalschutzbehörde seien von dem Vorhaben keine denkmalpflegerischen Belange betroffen. Zur abschließenden Klärung fachspezifischer Gesichtspunkte sei das Landesamt für Archäologie Sachsen zu beteiligen.

Entscheidung: Das Landesamt für Archäologie wurde zur 2.Planänderung angefragt, es bestehen keine Einwände. Ein Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Naturschutz

Der 2. Planänderung (Änderung der Kompensationsmaßnahme E2) stünden keine naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange entgegen. Darüber hinaus gelte der naturschutzrechtliche Fachbeitrag in der Stellungnahme des Landratsamtes vom 14.07.2023 - die in der Genehmigungsplanung festgelegten Maßnahmen zum Arten- und Gehölzschutz gemäß §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen eingehalten und fachgerecht umgesetzt werden. Das betreffe insbesondere die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minderung und zum Schutz von Natur und Arten, die festgelegten CEF-Maßnahmen sowie die ökologische Baubegleitung.

Hinweise:

Bei der Anbringung der Fledermauskästen (CEF1) am sanierten Bauwerk der Eisenbahnüberführung (EÜ km 48,641 der Strecke 6269) über der Weißen Elster auf dem Flurstück 191/7 der Gemarkung Chrieschwitz seien die ehrenamtliche Fledermausexpertin und die untere Naturschutzbehörde beratend einzubeziehen.

Entscheidung: Der Hinweis wird durch die Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Einer Entscheidung bedarf es nicht.

Abfall- und Bodenschutz

Unter Beachtung der aufgeführten Hinweise bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Hinweise:

1. Bei temporär bauseits in Anspruch genommenen Flächen sei unter Beachtung der DIN 19639 ein schonender Umgang mit dem Boden während der gesamten Baumaßnahme sicherzustellen.
2. Gemäß § 6 BBodSchV Abs. 9 seien beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 seien zwingend zu beachten.
3. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) sei in vollem Umfang zu gewinnen, im nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten. Diese Forderung ergebe sich aus dem besonderen Schutzstatus für Mutterboden entsprechend § 202 BauGB in Verbindung mit dem § 1 BBodSchG sowie § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsKrWBodSchG.
4. Sollte es zu unvermeidlichen Bodenverdichtungen während der Arbeiten kommen, so seien im Nachhinein Maßnahmen zu ergreifen, welche zu einer Auflockerung des Bodens führen (z. B. durch mechanische Tiefenlockerung).
5. Sollten während der Durchführung des Vorhabens konkrete Anhaltspunkte den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung oder einer Altlast ergeben (z. B. organoleptische Auffälligkeiten im Boden und/oder Grundwasser), sei gemäß § 13 Abs. 3 Sächs-KrWBodSchG unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Vogtlandkreis über diesen Sachverhalt zu informieren. Die weitere Vorgehensweise sei dann mit dieser Behörde abzustimmen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die Hinweis wird zur Kenntnis zu nehmen und diese in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Eine Entscheidung erübrigt sich.

Landwirtschaft

Seitens der unteren Landwirtschaftsbehörde wird folgender ergänzender Hinweis vorgetragen: Es sollte eine angemessene Entschädigung für alle Einschränkungen, sowohl für dauerhafte als auch temporäre Flächenverluste oder Ertragseinbußen, einschließlich Schäden an Aufwuchs, vorgesehen werden. Eine verbindliche Regelung in dieser Angelegenheit sollte vor dem Baubeginn getroffen werden.

Entscheidung: Der Hinweis wird von der Vorhabenträgerin zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung berücksichtigt. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt. Jede Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter im Zuge dieses Vorhabens (Grunderwerb, Grunddienstbarkeit, vorübergehende Inanspruchnahme) begründet einen Entschädigungsanspruch. Die Höhe der Entschädigungen hängt sowohl von der mit der Inanspruchnahme verbundenen Nutzungseinschränkung als auch vom Verkehrswert des Grundstückes ab und bleibt im Falle einer fehlenden Einigung einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren bei der zuständigen Landesbehörde vorbehalten.

Kreisstraßenbau

Die geplante Maßnahme könnte das Vorhaben „K 7830 Verlegung westlich Auerbach, 3. BA/TA Richardshöhe in Auerbach“ berühren, sofern die Ausführungszeiten zeitlich übereinstimmen. Die Zufahrt zur Baustelle an der Bahnquerung sei über die Abschnitte der K 7827 möglich, die direkt an die Richardshöhe anschließen würden.

Die K 7827 sei im Bereich Richardshöhe bereits als kommunale Straße abgestuft, und die Planfeststellung werde derzeit abgeschlossen. Hinsichtlich des Radverkehrs würden keine Hinweise gegeben, in den Planungsunterlagen sei bereits auf den Radverkehr eingegangen worden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin hat die Hinweis zur Kenntnis genommen und erklärt, diese in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Ein Entscheidungsbedarf besteht nicht.

Kataster

Planungsprozesse würden einen Raumbezug benötigen. Geplante oder bestehende Objekte eines Planungsvorhabens würden sich lage- und höhenmäßig auf ein landesweit einheitliches amtliches Raumbezugssystem beziehen. Dabei werde zwischen Punkten der Grundlagenvermessung (Raumbezugsfestpunkte, Höhenfestpunkte und Schwerefestpunkte) und Punkten des Liegenschaftskatasters (Aufnahmepunkte, den Raumbezugsfestpunkten nachgeordnete Vermessungspunkte) unterschieden. Sollten innerhalb des Planungsgebiets Punkte des Liegenschaftskatasters (siehe Anlage) gefährdet sein, werde um rechtzeitige Mitteilung gebeten.

Für Punkte der Grundlagenvermessung sei das Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) in Dresden zuständig. Gegen das oben genannte Planungsvorhaben bestünden seitens des Amtes für Kataster und Geoinformation keine Einwände und Bedenken. Diese Stellungnahme beziehe sich nicht auf die katastermäßige Übereinstimmung der Planungsgrundlage mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.

Entscheidung: Bei Gefährdung von Punkten des Liegenschaftskatasters hat die Vorhabenträgerin dies rechtzeitig an das zuständige Katasteramt zu melden.

Kampfmittelbelastung

Hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung aus der Zeit bis 1945 wird Folgendes mitgeteilt: Das Vogtland, insbesondere die Stadt Plauen, und u. a. auch Flächen in der Nähe des angefragten Bereiches wurden während des 2. Weltkrieges von mehr als 14 Bombenangriffen heimgesucht. Konkrete Hinweise über zu erwartende Kampfmittelfunde im angefragten Baubereich liegen nach Auswertung der dem Landratsamt Vogtlandkreis vorliegenden Unterlagen, einschließlich der von der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Fachdienst Kampfmittelbeseitigung übergebenen Unterlagen jedoch nicht vor. Sollten bei der Bauausführung Kampfmittel zu Tage treten, seien Sie verpflichtet diesen Fund unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle oder Ortspolizeibehörde anzuzeigen (§ 3 Kampfmittelverordnung). Das Betreten der Fundstelle ist verboten (§ 4 Kampfmittelverordnung). Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 3 und 4 der Kampfmittelverordnung verstößt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bestraft werden. Die Bauausführenden sind auf diesen Umstand hinzuweisen und zu belehren.

Entscheidung: Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 14.07.2023. Einer weiteren Entscheidung als die unter Punkt A.5.2.2 formuliert, bedarf es nicht. Nicht das Eisenbahn-Bundesamt, sondern die Vorhabenträgerin trifft die Meldeverpflichtung.

A.5.2.4 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, T-7

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden
Schreiben vom 12.07.2023, Az.: 21-4045/264/2

1. Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stünden dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken entgegen. Seitens der natürlichen Radioaktivität werde empfohlen, zur Erkundung eventuell vorhandener radioaktiver Kontaminationen radiologische Untersuchungen des Baugrunds durchführen zu lassen. Zur Begründung und zum weiteren Vorgehen siehe Gliederungspunkt 2. Es werde außerdem empfohlen, die in Punkt 3.2 aufgeführten geologischen Hinweise in die weitere Planbearbeitung einzubeziehen. Die Belange des Fluglärms, der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei seien nicht berührt.

2. Natürliche Radioaktivität

Gegenwärtig lägen keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestünden daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

Hinweise:

Da im Umfeld der geplanten Baumaßnahme im letzten Jahrhundert vielfach Haldenmaterial zur Befestigung, beim Straßen- und Wegebau und zur Geländeauffüllung verwendet wurden, könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei Tiefbaumaßnahmen im Planungsbereich radioaktiv kontaminierte, d. h. mit Haldenmaterial aufgefüllte Bereiche angetroffen würden. Zur Erkundung evtl. vorhandener radioaktiver Kontaminationen werde deshalb empfohlen, vor Baubeginn von einem auf diesem Gebiet erfahrenen Ingenieurbüro radiologische Untersuchungen durchführen zu lassen. Abhängig vom Ergebnis der Untersuchungen sei ggf. eine Entlassung aus der strahlenschutzrechtlichen Überwachung zu beantragen, wenn die gesetzlichen Überwachungsgrenzen für den jeweiligen vorgesehenen Verwertungs- oder Beseitigungsweg überschritten würden (§ 62 StrlSchG, § 29 StrlSchV).

3. Geologie

3.1. Prüfumfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben sei eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art erfolgt. Darüber hinaus sei das Baugrundgutachten auf Plausibilität der lokalen ingenieur- und hydrogeologischen Sachverhalte (Schichtenbeschreibung, Charakteristik der Bau-grundsichten, gesteinsphysikalische Kennwertansätze, ingenieurgeologische / hydro-geologische Modellbildung) geprüft worden. Aus geologischer Sicht bestünden mit derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das dargelegte Vorhaben. Im Rahmen der weiteren Planungen werde empfohlen, die nachfolgenden Hinweise zu berücksichtigen.

3.2. Hinweise

3.2.1. Geologie / Baugrund

Die beschriebene geologische Situation entspreche den vorliegenden Daten und werde vom Grundsatz her mitgetragen. Das im Baugrundgutachten aufgestellte Baugrundmodell sowie die gegebenen Hinweise zur weiteren Planung und Bauausführung seien fachlich plausibel und sollten im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden. Wenn sich im Zuge der weiteren Planung vorgesehene Lösungen, Anforderungen oder Regelwerke ändern, sollte planungsseitig geprüft werden, ob eine Anpassung oder Fortschreibung des Gutachtens erforderlich werde.

Die im Baugrundgutachten in Tabelle 6 angegebenen Bodenkennwerte basieren z. T. auf Tabellen- sowie auf Schätz- bzw. Erfahrungswerten des Gutachters. Es werde darauf hingewiesen, dass die Bodenkennwerte in Abhängigkeit von Material und Lagerungszustand z. T. sehr stark variieren können. Im Falle der Durchführung erdstatischer Berechnungen werde empfohlen sensible Bodenkennwerte (z. B. Reibungswinkel, Kohäsion) konservativ anzusetzen oder auch in geeigneten Laborversuchen zu verifizieren.

Es werde gebeten insbesondere den Hinweis zur Durchführung weiterer Erkundungsmaßnahmen zum Ausschluss von Hindernissen im Bereich des geplanten Rohrvortriebes zu beachten. Sofern die Herstellung / Wiederherstellung von Verkehrswegen nach RStO 12 vorgesehen werde, sei das Plangebiet der Frosteinwirkungszone III zuzuordnen.

3.2.2. Geogefahren

Im Baugrundgutachten werde auf die Lage des Plangebietes in der Erdbebenzone 1 hingewiesen. Ergänzend werde auf die zugehörige Untergrundeinstufung R (Festgestein) hingewiesen.

3.2.3. Geodaten

Geologische Informationen in Form von Schichtenverzeichnissen von Bodenaufschlüssen können bei Interesse unter der URL www.geologie.sachsen.de recherchiert, und sofern geeignet, in Baugrunduntersuchungen integriert werden. Zur Übergabe der Schichtenverzeichnisse sei eine E-Mail-Anfrage zu senden (Adresse benannt).

In Auswertung des Geodatenarchivs des LfULG lägen im weiteren Umfeld des Plangebietes Bodenaufschlüsse vor. Weitere, z. T. interaktive Geodaten, wie geologische, geophysikalische, ingenieurgeologische, hydrogeologische und rohstoffgeologische Karten stünden ebenfalls unter der URL www.geologie.sachsen.de sowie im Geoportal Sachsenatlas unter www.geo-portal.sachsen.de zur Verfügung.

3.2.4. Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Untersuchungen
Geologische Untersuchungen (wie z. B. Sondierungs- und Erkundungsbohrungen) sowie die dazu gehörigen Nachweisdaten seien spätestens zwei Wochen vor Beginn dem LfULG als zuständige Behörde in Sachsen anzuzeigen (§ 8 GeoIDG).
Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung seien die dabei gewonnenen Fachdaten (Messdaten, Bohrprofile, Laboranalysen, Pumpversuche etc.) zu übermitteln. Wenn seitens des LfULG Bewertungsdaten (Einschätzungen, Schlussfolgerungen, Gutachten) angefordert werden, seien diese spätestens sechs Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung an die zuständige Behörde in Sachsen (LfULG) zu übermitteln (§ 9, 10 GeoIDG). Es werde um Übernahme eines entsprechenden Hinweises in die Planunterlagen gebeten.

Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geologischer Bohrungen seien unter der URL www.geologie.sachsen.de unter dem Link „Bohranzeige“ verfügbar. Eine Bohranzeige könne über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsmanagement.sachsen.de/ams/elba>).

Die Regelungen des § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) zur Übergabe von Ergebnisberichten aus Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang (Erkundungsbohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen o. ä.) durch Behörden des

Freistaates Sachsen, der Landkreise, Kreisfreien Städte und Gemeinden sowie sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts an das LfULG blieben vom GeolDG unberührt.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, die genannten Hinweise zu beachten.

A.5.2.5 Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst, T-11

Neuländerstraße 60, 01129 Dresden
Schreiben vom 05.06.2023, Az.: PVA-15-3116/71/116

Für das betreffende Gebiet sei beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Sachsen keine Belastung mit Kampfmitteln bekannt. Somit bestünden keine Einwände gegen das geplante Vorhaben. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so werde auf die Anzeigepflicht entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen. Es erfolge in diesem Fall eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle entgegen. Dem Antragsteller bleibe es freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, diese Aussagen zur Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.11 verwiesen.

A.5.2.6 1&1 Versatel Deutschland GmbH, T-14

Aroser Allee 78, 13407 Berlin
Schreiben vom 01.06.2023, Az.: Job-ID: 1005242

Die Leitungsauskunft sei dem beigefügten Planauszug zu entnehmen. Aus dem Planauszug seien die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Es sei zu beachten, dass man auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden seien. Die Leitungsauskunft sei innerhalb der 1&1 Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer 1&1 Versatel Gesellschaften beinhalte, sei die 1&1 Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden. Mit dem Schreiben würden die „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung übergeben.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt, diese Aussagen zur Kenntnis zu nehmen. Ferner wird auf die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.9 verwiesen.

A.5.2.7 Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH, T-17

Südwestpark 15, 9449 Nürnberg
E-Mail vom 20.07.2023, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01260188

Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Es werde darauf hingewiesen, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, würden mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Es werde ebenfalls darauf hingewiesen, dass ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten seien. Es werde ebenfalls mitgeteilt, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befinde. Für eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen solle sich direkt an die Deutsche Bahn AG gewandt werden.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, diese Aussagen zur Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.9 verwiesen. Anlagen, die der DB AG zuzuordnen sind, werden in den entsprechenden Unterlagen dargestellt und sind Gegenstand des Vorhabens. Der Hinweis auf § 150 BGB erschöpft sich in einer Wiedergabe der gesetzlichen Regelung und ist einer Entscheidung nicht zugänglich.

A.5.2.8 50Hertz Transmission GmbH, T-18

Heidestraße 2, 10557 Berlin
Schreiben vom 04.07.2023, Az.: 2023-002826-01-TGZ

Gegen die Änderung des Durchlasses bei km 18,875 habe man keine Einwände, jedoch verlaufe im Bereich der Ersatzmaßnahme E2 die 220-kV-Leitung Weida - Herlasgrün 231/232 von Mast 88 – 89. Der Leitungsverlauf sei in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen. Hierfür können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Hierzu seien die Registriernummer 2023-002826-01-TGZ, das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem anzugeben.

Zum Ersatz, Maßnahmenummer E2:

50Hertz Transmission sei gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit der Freileitungen technische Instandhaltungsarbeiten und Trassenpflegemaßnahmen durchzuführen. Es handle sich hierbei insbesondere um Durchführung des fachgerechten Rückschnittes von Gehölzen sowie Leitungsbegehungen und Befahrungen. Um Eingriffe im Zuge der Trassenfreihaltung in den späteren Baum- und Strauchbestand zu vermeiden, sei von hochwüchsigen Sorten im Schutzstreifen und am Rande des Schutzstreifens im Allgemeinen abzusehen. Dieses vorangestellt sei nach interner Prüfung festzustellen, dass die Anpflanzung von 8 St. Obstbaumhochstämmen der Sorte „Schneiders Späte Knorpel“ mit einer Endwuchshöhe von 6 m auf dem Flurstück 426 in enger Abstimmung mit dem zuständigen Regionalzentrum Ost umsetzbar sei. Die Vorhabenträgerin habe vor Beginn der Ausschreibungsphase der Maßnahme E2 die Zustimmung des Regionalzentrums Ost einzuholen. Dabei seien die genauen Standorte, die Sorte der Obstbaumhochstämme und Beginn und Ende der Baumaßnahme sowie ein Ansprechpartner mit Telefonnummer zu benennen.

Zusammenfassung:

Gegen das Vorhaben zur Änderung des Durchlasses gebe es keine Einwände, wenn folgende Auflagen in den Nebenbestimmungen zur Genehmigung mit aufgenommen würden: Die Vorhabenträgerin habe vor Beginn der Ausschreibungsphase für die Ersatzmaßnahme E2 die Zustimmung von 50Hertz einzuholen. Hierfür sei die Ausführungsplanung bzw. Anforderungen für die Umsetzungsphase zur Gewährleistung eines sicheren Baustellenbetriebes zur Prüfung und Stellungnahme beim Regionalzentrum Ost, Standort Röhrsdorf, unter Angabe der Reg Nr. 2023-002826-01-TGZ einzureichen. Die daraufhin von 50Hertz übergebenen Auflagen und Hinweise (u.a. zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften) seien den Bietern zur Kenntnis und Beachtung zu übergeben.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin erklärt in ihrer Gegenstellungnahme, den Leitungsverlauf in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung (LAP) nachrichtlich zu übernehmen und die Hinweise und Forderungen zur engen Abstimmung und rechtzeitigen Einbindung innerhalb des LAP zu berücksichtigen.

Die Ersatzmaßnahme E2 wurde in der 2. Planänderung im Verfahren geändert. Der bisherige vorgesehene Pflanzstandort auf dem Flurstück 426 der Gemarkung

Reimersgrün entfällt. Eine Betroffenheit von 50Hertz Transmission GmbH ist somit nicht mehr gegeben.

A.5.2.9 GDMcom, T-19

Maximilianallee 4, 04129 Leipzig

Schreiben vom 05.06.2023, Az.: PE-Nr.: 05291/23, Reg.-Nr.: 05291/23

Im angefragten Bereich befänden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS Gastransport GmbH, der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), der VNG Gasspeicher GmbH und der Erdgasspeicher Peissen GmbH. Einwände gegen das Vorhaben seien nicht vorhanden.

Auflage:

Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Das Eisenbahn-Bundesamt verweist auf die Pflicht der Vorhabenträgerin, vor Bautätigkeiten Leitungsauskünfte (Schachtscheine) einzuholen.

A.5.2.10 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH, Standort Freiberg, T-21

Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal

Schreiben vom 07.07.2023, Az.: VS-O-S-G ke-ro PVV 14128/2023, V102654

Die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - habe die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen habe man festgestellt, dass sich im angegebenen Baubereich Mittel- und Niederspannungs-Kabelanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) befinden. Sollten diese bei der Baumaßnahme stören, habe deren Baulastträger einen Auftrag zu deren Umverlegung zu erteilen. Die erforderliche

Baufeldfreimachung sei im Zuge der Planung rechtzeitig zu beantragen. Diese sei mit der MITNETZ STROM zum frühestmöglichen Zeitpunkt - jedoch mindestens 6 Monate vorher - abzustimmen, das betreffe auch Veränderungen der Tiefenlage der Kabel. Dazu seien Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen. Die Kostentragung für die Umverlegungsmaßnahme erfolge unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen oder vertraglicher Bedingungen in direkter Abstimmung zwischen dem EVU und dem Baulastträger. Gegebenenfalls würden dem Baulastträger die umlagefähigen Kosten im Rahmen eines Angebotes unterbreitet.

Die in der Anlage enthaltenen Bestandspläne würden Auskunft über die Lage und die Art der Stromübertragungsanlagen geben.

Bei der Ausführung o. g. Vorhabens seien aus sicherheitstechnischen Gründen nachfolgend aufgeführte Bedingungen einzuhalten. Über die aktuelle Tiefenlage der Kabelsysteme lägen keine gesicherten Angaben vor. Sollten Kabel durch andere nicht nachvollziehbare Oberflächenregulierungen nicht normgerecht verlegt sein und durch o. g. Baumaßnahme unzulässige Näherungen erfolgen, seien Umverlegungsmaßnahmen vorzusehen bzw. Suchschachtungen in Auftrag zu geben. Bei seitlichen Näherungen bzw. Parallelführungen sei zwischen den Versorgungskabeln der MITNETZ STROM und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen grundsätzlich ein Abstand von 0,4 m einzuhalten. An vorhandenen Engpässen solle ein Mindestabstand von 0,2 m möglichst nicht unterschritten werden. Bei Kreuzungen anderer Ver- und Entsorgungsleitungen mit den Kabelanlagen der MITNETZ STROM sei grundsätzlich ein Abstand von 0,2 m einzuhalten. Können die bei Näherungen und Kreuzungen vorgeschriebenen Mindestabstände von 0,2 m nicht eingehalten werden, müsse eine Berührung zwischen den Kabelanlagen und anderen Ver- und Entsorgungsleitungen zwingend durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch Zwischenlegen isolierender Schalen oder Platten, ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen habe der Baulastträger oder dessen Beauftragter unter einer benannten Servicenummer (kostenfrei) bekanntzugeben (DIN VDE 0101-1, Pkt. 5.6). Bei unbeabsichtigtem Freilegen von Starkstromanlagen sei unverzüglich eine genauer benannte Störungshotline (kostenfrei) zu informieren. Diese Kabel seien vor unkontrollierbaren Erdmassenbewegungen oder sonstiger mechanischer Beschädigung zu schützen. Bei maschinellm Tiefbau sei ein seitlicher Abstand von mindestens 1,0 m zu wahren. Werde dieser Abstand unterschritten, sei manueller Tiefbau anzuwenden.

Dabei dürften spitze oder scharfe Werkzeuge nur bis zu einem Abstand von ca. 10 cm zur Kabellage zur Anwendung kommen. Für die weitere Annäherung seien stumpfe Geräte (z. B. Schaufeln) zu verwenden. Diese seien möglichst waagrecht zu führen und sorgfältig zu handhaben. Spitze Gegenstände dürften im Trassenbereich von Starkstromkabeln nur mit Abweiser, bis zu 30 cm von der Spitze aus, in das unberührte Erdreich getrieben werden. Für grabenlose Verfahren seien Detailabstimmungen erforderlich. Im Erdreich verlegte Starkstromkabeln seien bei beabsichtigtem Freilegen so zu sichern, dass Beschädigungen ausgeschlossen seien. Ein störungsfreier Betrieb der EVU-Kabel müsse gewährleistet sein. Ein direktes Befahren von Starkstromanlagen, insbesondere von Mittelspannungskabeln, mit mobiler Technik sei auf Grund der von diesen Anlagen ausgehenden Gefahren nicht statthaft.

Unabhängig von der Stellungnahme werde die DB InfraGO AG darauf hingewiesen, vor Baubeginn einen Antrag auf Auskunft über den Verlauf unterirdischer Energieversorgungsanlagen der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM zu stellen. Dafür werde die Möglichkeit der Internetbeauskunftung unter www.mitnetz-strom.de angeboten. Eventuelle Nachforderungen, die sich aus dem Baufortlauf oder der Nichteinhaltung der o. g. Auflagen ergeben können, behalte sich MITNETZ STROM vor. Die Belange der Netzregion Süd-Sachsen der MITNETZ STROM, Bereich Hochspannung, der envia TEL und der envia THERM würden nicht berührt.

Die Stellungnahme besitze ab dem Tag der Ausstellung eine Gültigkeit von 2 Jahren.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin nimmt die Aussagen zur Kenntnis. Ferner wird auf die Nebenbestimmungen in Punkt A.4.9 hingewiesen. Die Befristung der Stellungnahme auf 2 Jahre ist im Hinblick auf die Geltung der Zulassungsentscheidung für 10 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre nach § 18c Nr. 1 AEG nicht wirksam.

A.5.2.11 Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, T-24

Hammerstraße 28, 08523 Plauen
Schreiben vom 28.06.2023, Az.: 1739.16169

Trinkwasser: Die vorhandenen Trinkwasseranlagen des Zweckverbandes seien entsprechend der Stellungnahme und übergebenen Bestandsunterlagen vom 23.03.2020 im Leitungsplan korrekt dargestellt worden. Bei der unter lfd. Nr. 3.03 benannten Wasserleitung DN 400 mit Steuerkabel im Schutzrohr handle es sich um

überörtlich bedeutsame Anlagen, die direkt die bauzeitlich erforderliche Startbaugrube des geplanten Durchlasses queren und bedingt durch die vorhandene Überdeckung teilweise frei lägen. Die im Zuge der Maßnahme benannte "bauzeitliche Sicherung im Bereich der Baustraße" sei nach Auffassung des Zweckverbandes nicht problemlos möglich. Diesbezüglich seien im Zuge der weiteren Planung detaillierte Abstimmungen notwendig.

Abwasser: Es werde auf die Stellungnahme vom 23.03.2020 verwiesen. Im unmittelbaren Baubereich des o.g. Bahndurchlasses seien keine Abwasseranlagen des ZWAV vorhanden. Es werde davon ausgegangen, dass es keine Berührungspunkte mit Abwasseranlagen des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Vogtland in der Richardshöhe gebe. Sollten sich Näherungen zu den Anlagen ergeben, seien diese in Lage und Funktion zu berücksichtigen und zu schützen. Änderungen an den eigenen Anlagen seien nicht geplant.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin gibt in ihrer Gegenstellungnahme an, diese Aussagen zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Planungsverlauf zu beachten.

A.5.2.12 DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe (vormals DB Station&Service AG),T-27

Löhrstraße 2-6, 04105 Leipzig
Schreiben vom 28.06.2023, Az.: 1.SP-SO-IM

Im Umbaubereich befindet sich die Verkehrsstation Auerbach (Vogtl) Hp. Sowohl der gegenwärtig vorhandene als auch der neue Durchlass befinden sich unterhalb des Bahnsteiges der DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe. Vor dem Zugang zur Verkehrsstation sollten die Baustelleneinrichtungsfläche bzw. die Absperrung zum Baubereich angeordnet werden. Der Zugang zur Station Auerbach (Vogtl) Hp sei jederzeit zu gewährleisten und die Baubereiche seien verkehrssicher abzugrenzen. Die Zufahrt für Rettungs-, Einsatz- und Entstörungsfahrzeugen sowie die Aufstellflächen seien jederzeit zu gewährleisten. Die Anlagen der DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe dürften nicht verändert oder in ihrer Nutzung eingeschränkt werden. Nach der Verfüllung des Durchlasses dürfe die Tragfähigkeit des Bahnsteiges nicht eingeschränkt werden, das gelte ebenso für den Neubau. Es dürften keine Baustoffe während der Maßnahmen auf dem Bahnsteig abgelagert werden. Vorsorglich werde darauf verwiesen, dass ein Befahren des Bahnsteiges mit (Bau-)Fahrzeugen untersagt sei. Die Verkehrsstation Auerbach (Vogtl) Hp müsse während der gesamten Umbaumaßnahmen ständig verkehrssicher erreichbar bleiben. Bei Änderung von Wegebeziehungen seien rechtzeitig Ausschilderungen

anzubringen. Der Baubeginn und das Bauende seien dem Bahnhofsmanagement Chemnitz rechtzeitig anzuzeigen.

Entscheidung: Die Vorhabenträgerin nimmt diese Aussagen zur Kenntnis und sagt zu, die Hinweise zu beachten.

A.5.2.13 Stadt Netzschkau, T-29

Markt 12, 08491 Netzschkau
Schreiben vom 22.04.2025 zur 2.Planänderung im Verfahren, Az.: fl

Die Anhörung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens habe vom 30.05.2023 bis 29.07.2023 stattgefunden. Eine Betroffenheit der Gemeinde Netzschkau sei zu diesem Zeitpunkt nicht vorhanden gewesen. Im Ergebnis der Anhörung habe es sich herausgestellt, dass die in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung bestimmte Ersatzmaßnahme an der gewählten Örtlichkeit nicht umsetzbar sei. Die in der notwendigen Umplanung vorgesehene Ersatzmaßnahme betreffe nunmehr das Stadtgebiet der Stadt Netzschkau. Es habe bereits im Vorfeld ausreichende Abstimmungen zur Durchführbarkeit der Maßnahme gegeben. Diese Maßnahme zum Ausgleich des aus der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz verbleibenden Defizits werde im Schlosspark von Netzschkau auf den Flurstücken 2/2 und 420/1, Gemarkung Netzschkau durchgeführt. Die Anpflanzung werde von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) befürwortet. Die genauen Baumstandorte seien bereits mit der Stadt Netzschkau (Bauabteilung) abgestimmt worden. Die Stadt Netzschkau stimme den Ersatzpflanzungen innerhalb des Schlossparkgeländes von Netzschkau zu.

Entscheidung: Auf Grund der Zustimmung der Stadt Netzschkau erübrigt sich eine Entscheidung.

A.5.3 Einwendung der Betroffenen

Die nachfolgend aufgeführten, fristgemäß erhobenen Einwendungen haben sich nicht durch die anschließenden Verhandlungen erledigt. Aus Gründen des Datenschutzes werden personenbezogene Daten und der Sachverhalt anonymisiert.

A.5.3.1 Einwender 1, P1

Schreiben vom 05.07.2023
Schreiben vom 19.06.2024 zur 1.Planänderung im Verfahren

Nach Auffassung des Einwenders sei dieser als Eigentümer der direkt angrenzenden Flurstücke 548, 549 und 550/3 punktuell und auf Dauer unmittelbar betroffen. Seit 2016 werde versucht, die Entwässerung des Haltepunktes Auerbach, die über und in die Flurstücke 549 und 550/3 erfolge, zu klären, da dies ohne Zustimmung der Eigentümer erfolge. Es werde der gegenwärtigen und zukünftigen Inanspruchnahme der Flurstücke 549 und 550/3 für die Entwässerung des bahnlinks anfallenden Oberflächenwassers sowie der Entwässerung des bahnlinken Bahngrabens nach bahnrechts (Entwässerung Punkt 4.2.5) widersprochen. Der genannte Durchlass zu den Flurstücken müsse zurückgebaut und nicht erneuert werden. Das auftretende Wasser hätte schon im Zusammenhang mit dem Ausbau des bahnparallelen Göltzschtalradweges dem öffentlichen Kanalnetz zugeführt werden können. Auch werde der Inanspruchnahme der Flächen, die landwirtschaftlich verpachtet seien, für die temporär zu errichtende Anlagen u.a. als Lagerfläche und für Materialtransporte (Punkt 9.4.2.; Grunderwerbsplan 5.1., Flst. 549, 550/3) widersprochen.

Entscheidung: Der Ersatzneubau des Durchlasses der DB InfraGO AG endet im bahnrechten Bahngraben. Der Bahngraben im Eigentum der DB InfraGO AG wird bis zur Stelle des alten Durchlasses angepasst. Danach erfolgt die Weiterleitung des gesammelten Oberflächenwassers wie im Bestand vorhanden zum Durchlass DN 500 im Geh- und Radweg und wird an den Unterlieger, die Stadt Auerbach, übergeben. Das Flurstück 549 ist im wasserrechtlichen Sinne Unterlieger der Stadt Auerbach, da diese das Wasser an ihn übergibt. Hinweis: Die gebündelte Ableitung des Wassers aus der Bahnflur über einen Durchlass im Weg der Stadt Auerbach oberhalb des Flurstückes 549 ist historisch belegt und kann anhand von Karten, welche dem Eisenbahn-Bundesamt vorliegen, nachgewiesen werden.

Auf Grund des lokal sehr eng begrenzten Eingriffs in die Wasserführung des Oberflächenwassers im Bereich der Bahnanlagen und dies ohne jegliche Wassermengenänderung, erkennt das Eisenbahn-Bundesamt keinen Anhaltspunkt und gesetzliche Verpflichtung, die Vorhabenträgerin zu bauliche Änderungen und Korrekturen auf Flächen der Unterlieger zur Wasserableitung zu verpflichten.

Die temporäre Inanspruchnahme der Flurstücke 549/3 und 550/3 ist zwingend notwendig, da für den neu zu errichtenden Bahndurchlass in einem Durchörterungsverfahren eine entsprechende Flächeninanspruchnahme erfordert. Für die Herstellung der Durchörterung ist eine temporäre Start- und Zielgrube erforderlich. Insbesondere die Startgrube benötigt eine ausreichende Zuwegungsmöglichkeit und BE-Flächen. Das Flurstück 549 grenzt an den befestigten

Radweg der Stadt Auerbach, damit sind dort gute Voraussetzung für die Andienung mit Maschinenteknik gegeben. Ebenso ist die Topografie für das Herstellen der Baugrube günstiger, da das Gelände östlich im Bereich der geplanten Zielgrube einen eine stärkere Neigung aufweist.

Eine offene Bauweise hätte auf Grund des hohen Verkehrsdammes einen großen Eingriff in den Anlagenbestand sowie eine Sperrung der Eisenbahnstrecke zur Folge. Das gewählte Bauverfahren mindert die Auswirkungen auf die Infrastrukturanlagen des Haltepunktes, hält den Eisenbahnverkehr aufrecht und ist damit zu bevorzugen.

Im Rahmen des Beratungstermins am 15.09.2023 im Rathaus der Stadt Auerbach (vgl. Punkt A.5.2.1) hat die Vorhabenträgerin zugesagt, Änderungen in der geplanten Weiterleitung des Oberflächenwassers im Bereich des Entwässerungsgrabens zwischen Radweg und Flurstück 549 durchzuführen und dies gleichzeitig mit den Einwendern als Eigentümer des Flurstücks 549 abzustimmen.

Die 1.Planänderung wurde mit Schreiben vom 31.05.2024 den Einwendern zur Möglichkeit der Stellungnahme zugestellt.

Einwender 1, P1 mit Schreiben vom 19.06.2024 zur 1.Planänderung:

Die Anpassungen hinsichtlich

- Verlegung Leerrohr DN 110 im verbleibenden (alten) Durchlass
- Reprofilierung des bestehenden Grabens bis zur Grundstücksgrenze Flurstück 549/a
- Natursteineinfassung Einlauf Betonrohr DN 300 Flurstück 549

würden begrüßt.

Der Einwender bittet um die Gewährleistung, dass der Unterhalt des Entwässerungsgrabens auf den Flurstücken 548, 549 und 549a seitens des einleitenden Verursachers geregelt werde. Zudem werde um die Zusage gebeten, dass der Bahndamm im Bereich ihrer Flurstücke 526/12, 533/2, 543/2 sowie 526/13, 513a, 514, 513 und 512 bei Bedarf mit Leerrohren, Leitungen gequert werden dürfe.

Entscheidung: Der parallel zum Radweg geführte Entwässerungsgraben auf den Flurstücken 548, 549 und 549a dient der Aufnahme des Oberflächenwassers aus dem städtischen Radweg. Den Grunderwerbsplan (Unterlage 05.1) zu Grunde gelegt, befindet sich der genannte Entwässerungsgraben nicht auf Flächen der DB InfraGO AG. Eine Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin erwächst sich daraus nicht. Außerdem ist die Wiederherstellung des Entwässerungsgrabens ausschließlich der

Notwendigkeit der Herstellung einer Baustelleneinrichtung mit folgender Radwegumfahrung geschuldet. Eine Regelung zur Unterhaltung ist nicht Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundsätzlich können im Rahmen von Leitungskreuzungsvereinbarungen zwischen der DB InfraGO AG und Dritten Querungen im Bahnkörper und daher auch in den vorgenannten Flurstücken durchgeführt werden, eine grundsätzliche Beschränkung besteht daher nicht. Jedoch unterliegen Leitungskreuzungen den Richtlinien der DB InfraGO AG, so dass abhängig von baulichen Randbedingungen in bestimmten Bereichen keine Leitungskreuzungen möglich sind. Dies ist am jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Im Übrigen befinden sich die genannten Flurstücke außerhalb des Planfeststellungsbereiches und können nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein. Ferner werden Leitungskreuzungsvereinbarungen nicht in einem Planfeststellungsverfahren geschlossen.

A.5.3.2 Einwander 2, P2

Der Einwand des Einwenders 1 (P1) wird durch den Einwander 2 (P2) mitgezeichnet und eingereicht. Aus diesem Grund betrachtet das Eisenbahn-Bundesamt die Einwendung wortgleich. Die Entscheidungen entsprechen somit den Angaben unter Punkt A.5.3.1.

A.6 Vorbehalt/e

Das Eisenbahn-Bundesamt behält sich vor, während und nach Fertigstellung des Bauvorhabens Vollzugskontrollen durchzuführen.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Soweit in den Planunterlagen nicht planfeststellungspflichtige Ausrüstung, Zubehör und Unterhaltungsmaßnahmen erwähnt oder dargestellt sind, dient dies dem Gesamtverständnis des Vorhabens („Nur zur Information“).

Werden in den Planunterlagen konkrete Termine für die geplante Baudurchführung der Maßnahmen angegeben, unterliegen diese grundsätzlich nicht der Planfeststellung.

Hinweis zur Umfirmierung der Vorhabenträgerin:

Auf Grundlage des Koalitionsvertrages der Bundesregierung 2021-2025 sollen die Infrastruktureinheiten (DB Netz und DB Station & Service) der Deutschen Bahn AG innerhalb des Konzerns zu einer neuen, gemeinwohlorientierten Infrastruktursparte zusammengelegt werden. Die Vorstände der DB AG, der DB Netz AG und der DB Station & Service AG sowie die entsprechenden Aufsichtsratsgremien haben darauf aufsetzend die Neuordnung der Infrastruktur der DB beschlossen. Auf Basis dieser Beschlusslage erfolgt die Verschmelzung der DB Station & Service AG auf die DB Netz AG bei anschließender Umfirmierung der DB Netz AG in die DB InfraGO AG. Die Umfirmierung zur DB InfraGO AG erfolgte am 01.01.2024.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung Durchlass km 18,875 Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz/Vogtl.“ hat im Wesentlichen den Ersatzneubau des Durchlasses in einem Abstand von 5 m zum alten Durchlass und dessen Verfüllung zum Gegenstand.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost, hat mit Schreiben vom 27.11.2020, Az. I.NI-SO-D-R, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Änderung Durchlass km 18,875 Strecke 6648 Herlasgrün - Oelsnitz/Vogtl.“ beantragt. Der Antrag ist am 30.11.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.02.2021, 01.07.2021, 06.09.2021, 13.12.2021, 11.04.2022 und 30.01.2023 wurde die Vorhabenträgerin auf Mängel in den Planunterlagen hingewiesen. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 22.06.2021, 22.07.2021, 03.11.2021, 31.03.2022, 17.01.2023 und 13.03.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 13.04.2022, Az. 521ppw/020-2020#045, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 28.03.2023 die Vorhabenträgerin um Mehrfertigungen der Planunterlagen gebeten. Am 09.05.2023 sind die vollständigen Mehrexemplare beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die von der Planung in ihren Aufgabenbereichen bzw. den von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belangen potentiell berührten Behörden und andere Träger öffentlicher Belange sowie die von der Planung berührten Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung und der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen mit Schreiben vom

23.05.2023 unter Übersendung eines Links im Internet zur Einsicht der Planfeststellungsunterlagen ab 30.05.2023 sowie Setzung einer Frist bis zum 29.07.2023 und unter Verweis auf das an diesem Tage eintretende Ende der Äußerungsfrist um die Abgabe von Stellungnahmen und ggf. Einwendungen gebeten.

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Gemeinde Limbach/Vogtl.
2	Große Kreisstadt Auerbach/Vogtl.
3	Vogtlandkreis
4	Landesamt für Archäologie Sachsen
5	Landesamt für Denkmalpflege
6	Landesamt für Straßenbau und Verkehr
7	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
8	Landesamt für Geobasisinformation
9	Staatsbetrieb Sachsenforst
10	Polizeidirektion Zwickau
11	Polizeiverwaltungsamt Sachsen
12	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
13	Planungsverband Region Chemnitz
14	1&1 Versatel Deutschland GmbH
15	Deutsche Telekom Technik GmbH
16	Tele Columbus AG
17	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
18	50Hertz Transmission GmbH
19	GDMcom GmbH
20	inetz GmbH
21	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
22	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
23	Abwasserzweckverband "Reichenbacher Land"
24	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland
25	Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Vogtland
26	DB Energie GmbH
27	DB InfraGO AG (vormals DB Station&Service AG)
28	Deutsche Bahn AG DB Immobilien
29	Stadt Netzschkau (2. Planänderung)

Die Beteiligten der lfd. Nr. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 20, 22, 23, 25, 26 und 28 hatten keine Einwendungen oder gaben keine Stellungnahme ab.

Über die im Anhörungsverfahren eingebrachten Einwendungen, Stellungnahmen und Hinweise der weiteren Beteiligten wurde unter Punkt A.5 entschieden.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Gemeinde Limbach Alte Schulgasse 1, 08491 Limbach Stellungnahme vom 31.05.2023
2	Landesamt für Archäologie Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden Stellungnahme vom 23.05.2023, Az.: 2-7051/48/1313-2023/10624 Stellungnahme vom 20.05.2025, Az: 2-7051/48/1313-2025/10758
3	Landesamt für Denkmalpflege Schlossplatz 1, 01067 Dresden Stellungnahme vom 06.06.2023
4	Landesamt für Geobasisinformation Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden Stellungnahme vom 28.07.2023
5	Staatsbetrieb Sachsenforst Bonnewitzer Str. 34, 01796 Pirna OT Graupa Stellungnahme vom 30.05.2023
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200, 53123 Bonn Stellungnahme vom 21.07.2023, Az.: 45-60-00 / VII-0928-23-PFV
7	Planungsverband Region Chemnitz Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau Stellungnahme vom 23.05.2023
8	inetz GmbH Straße der Nationen 140, 09113 Chemnitz Stellungnahme vom 23.05.2023, Az.: NPQ/mü - 0963/2023

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Industriestraße 10, 06184 Kabelsketal · PF 13 52 · 09072 Chemnitz Stellungnahme vom 23.05.2023, Az.: VS-O-W-G/Rud
10	Abwasserzweckverband "Reichenbacher Land" Weidig 8, 08491 Netzschkau Stellungnahme vom 07.06.2023, Az.: 7159
11	Zweckverband ÖPNV Vogtland Göltzschtalstraße 16, 08209 Auerbach Stellungnahme vom 06.07.2023
12	DB Energie GmbH Brandenburger Straße 16 b, 04103 Leipzig Stellungnahme vom 29.06.2023, Az.: I.ET-O-SO 1 , K 0888-23
13	DB AG - DB Immobilien Tröndlinring 3, 04105 Leipzig Stellungnahme vom 15.06.2023, Az.: TOEB-SN-23-160060

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Große Kreisstadt Auerbach/Vogtl. Stellungnahme vom 25.07.2023
2	Vogtlandkreis Stellungnahme vom 14.07.2023, Az.: 797.1100-230-1-93/2023-020-1302 Stellungnahme vom 29.04.2025, Az.: 797.1100-230-2-93/2023-020-1302
3	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Stellungnahme vom 12.07.2023, Az.: 21-4045/264/2
4	Polizeiverwaltungsamt, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 05.06.2023, Az.: PVA-15-3116/71/116
5	Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 01.06.2023, Az.: Job-ID: 1005242
6	Vodafone GmbH, Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 20.07.2023, Az.: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01260188

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7	50Hertz Transmission GmbH Schreiben vom 04.07.2023, Az.: 2023-002826-01-TGZ
8	GDMcom Stellungnahme vom 05.06.2023, Az.: PE-Nr.: 05291/23, Reg.-Nr.: 05291/23
9	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom GmbH, Standort Freiberg Stellungnahme vom 07.07.2023, Az.: VS-O-S-G ke-ro PVV 14128/2023, V102654
10	Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland Stellungnahme vom 28.06.2023, Az.: 1739.16169
11	DB InfraGO AG, GB Personenbahnhöfe (vormals DB Station&Service AG) Stellungnahme vom 28.06.2023, Az.: 1.SP-SO-IM
12	Stadt Netzschkau Stellungnahme vom 22.04.2025, Az.: fl

Keine Stellungnahme haben die folgenden Träger öffentlicher Belange/ Medienträger abgegeben:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Landesamt für Straßenbau und Verkehr Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden
2	Polizeidirektion Zwickau Lessingstraße 17, 08058 Zwickau
3	Deutsche Telekom Technik GmbH 01059 Dresden
4	Tele Columbus AG Kundenservice Postfach 11 06 08, 10836 Berlin

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 30.05.2023 bis einschließlich 29.06.2023 zur allgemeinen Einsichtnahme in der Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl. und der Gemeinde Limbach ausgelegen. Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor ortsüblich bekannt gemacht:

- Stadt Auerbach/Vogtl. durch elektronisch Ausgabe „Auerbacher Stadtanzeiger“ (Amtsblatt) am 26.05.2023 mit der Ausgabe 5/2023 sowie Aushang am Rathaus Auerbach, Schulstraße Auerbach, Parkplatz Schule Reumtengrün, Rathaus Rebesgrün, H.d.G. Vogelsgrün und Kulturhaus Beerheide vom 15.05. bis 03.07.2023
- Gemeinde Limbach durch elektronische Ausgabe „Amtsblatt der Gemeinde Limbach“ auf der Internetseite der Gemeinde unter www.limbach-vogtland.de/bekanntmachungen am 10.05.2023 mit der Ausgabe 2023/9,

Im Zuge der Auslegungsbekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 13.07.2023, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der jeweiligen Verwaltung oder beim Eisenbahn-Bundesamt erhoben werden können und dass Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, ausgeschlossen sind.

Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen wurden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch auf der Internetseite www.eba.bund.de (Themen - Planfeststellung - Anhörungsverfahren - Planfeststellung Änderung Durchlass km 18,875 Auerbach/Vogtl.) zugänglich gemacht.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen sind über die Auslegung der Planunterlagen sowie über den Inhalt der diesbezüglichen ortsüblichen Bekanntmachung durch die Gemeinden informiert worden.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen ist ein Einwendungsschreiben, unterzeichnet von zwei Einwendern, eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Die Anhörungsbehörde hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich hat die Anhörungsbehörde die anerkannten Vereinigungen über die öffentliche Auslegung und die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in den beteiligten Gemeinden sowie im Internet mit Schreiben vom 23.05.2023 informiert.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Einwendungen am 09.08.2023 an die Vorhabenträgerin übermittelt und dieser Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu äußern. Die Vorhabenträgerin hat hiervon Gebrauch gemacht und am 01.09.2023 die Erwiderungen vorgelegt.

Auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahme der Stadt Auerbach und der Erwiderng der Vorhabenträgerin hat das Eisenbahn-Bundesamt einen Beratungstermin für Freitag, den 15.09.2023, im Rathaus der Stadt Auerbach anberaumt. Themenschwerpunkt war die Ableitung des Oberflächenwassers aus dem Bahngelände zur Vorflut. Das Eisenbahn-Bundesamt hat hierzu ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Inhaltliche Ergebnisse werden in die Entscheidungen unter Punkt A.5.2.1 und 1.Planänderung aufgenommen, worauf hiermit verwiesen wird.

Die Vorhabenträgerin hat Abstimmungen mit den Einwendern geführt. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen eine Gesprächsnotiz der Vorhabenträgerin vom 17.01.2024 sowie ein Schreiben der Einwender vom 30.01.2024 vor.

Auf Grund der Hinweise der Verfahrensbeteiligten und des Eisenbahn-Bundesamtes sah sich die Vorhabenträgerin veranlasst, insbesondere um den Belangen der Stadt Auerbach und der Einwender angemessen nachzukommen, die Überarbeitung und Ergänzung der Planunterlagen vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin reichte mit Schreiben vom 22.04.2024 die geänderten Planunterlagen ein. Die Änderungen sind in der Farbe Blau gekennzeichnet. Darüber hinaus sind die entsprechenden Planunterlagen durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht.

B.1.3.5 Einleitung des 1. Planänderungsverfahrens

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit E-Mail vom 09.04.2024 die Vorhabenträgerin um Mehrfertigungen der Planunterlagen gebeten. Am 22.04.2024 sind die Mehrexemplare beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen.

B.1.3.6 Anhörungsverfahren zur 1. Planänderung

Die Planunterlagen der 1.Planänderung wurden der Stadt Auerbach mit Schreiben vom 04.06.2024 und den Einwendern (P1 und P2) mit Schreiben vom 31.05.2024 zugestellt. Die Frist zur Stellungnahme endete am 21.06.2024.

Die beiden Einwender haben mit E-Mail am 19.06.2024 wiederum eine gemeinsame Einwendung fristgerecht hervorgebracht. Die Gegendarstellung der Vorhabenträgerin erfolgte mit E-Mail vom 19.07.2024.

Die Stadt Auerbach hat keine Stellungnahme zur 1. Planänderung abgegeben.

B.1.3.7 Einleitung des 2. Planänderungsverfahrens

Auf Grund der Hinweise der Verfahrensbeteiligten sowie der Ergebnisse anschließender Ermittlungen des Eisenbahn-Bundesamt und der Vorhabenträgerin wird die Ersatzmaßnahme E2 „Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen“ (Flurstück 426, Gemarkung Reimersgrün) geändert. Dabei kommt es sowohl zu einer Inhalts- als auch zu einer Standortänderung. Die Anpflanzung von Hochstämmen erfolgt nunmehr im Schlosspark der Stadt Netzschkau (Flurstück 2/2 und 420/1, Gemarkung Netzschkau).

Die Vorhabenträgerin reichte die geänderten Planunterlagen mit Schreiben vom 21.02./ 08.04.2025 ein. Die Änderungen sind in der Farbe hellblau gekennzeichnet. Darüber hinaus sind die entsprechenden Planunterlagen durch Stempelaufdruck kenntlich gemacht.

B.1.3.8 Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung

Die Planunterlagen der 2. Planänderung wurden der Stadt Netzschkau und dem Vogtlandkreis jeweils mit Schreiben vom 07.04.2025 zugestellt. Die Frist zur Stellungnahme endete am 30.04.2025. Die Gegendarstellung der Vorhabenträgerin erfolgte mit E-Mail vom 20.05.2025. Ferner wurde das Landesamt für Archäologie mit Schreiben vom 14.05.2025 beteiligt. In der übergebenen Stellungnahme vom 20.05.2025 werden wiederholt keine Einwände zum Vorhaben hervorgebracht.

Verzicht Erörterungstermin:

Aufgrund dessen, dass anerkannte Umweltvereinigungen keine dem Vorhaben entgegenstehende Stellungnahmen abgegeben haben und im Übrigen die vorgetragenen Einwände und Hinweise der Träger öffentlicher Belange überwiegend der planerischen Umsetzung zugeführt hat, prüfte das Eisenbahn-Bundesamt, inwieweit von der Durchführung eines förmlichen Erörterungstermins gemäß § 18a Nr. 5 Satz 1 AEG1 abgesehen werden konnte. Nach Auffassung des Eisenbahn-Bundesamtes war eine Erörterung vorliegend nicht geeignet, Einwände gegen das Vorhaben auszuräumen oder den Entscheidungsstoff für den Planfeststellungsbeschluss in anderer Weise verfahrensfördernd weiter zu

entwickeln. Die Rechte und Interessen der Beteiligten werden durch die beschriebene Verfahrensweise nicht beeinträchtigt, da eine inhaltliche Auseinandersetzung bzw. Berücksichtigung im Planfeststellungsbeschluss erfolgt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG und § 18 Abs. 1 UVPG auf die Durchführung eines Erörterungstermins im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG verzichtet. Sie hat den Beteiligten, deren Vortrag sie betreffen, diese Entscheidung mit Schreiben vom 22.05.2025 mitgeteilt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südost.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben, einem sogenannten Screening-Verfahren - einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist - zu unterziehen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2

UVPG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden von der Vorhabenträgerin im Wesentlichen dargestellt.

Es bestehen folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es entstehen bauzeitlicher Lärm und bauzeitliche Emissionen der Baufahrzeuge in unmittelbarer Umgebung der Baumaßnahme. Dies kann zu einer Belastung der im Osten und Norden angrenzenden Wohnbebauungen von Auerbach/Vogtl. führen. Zur Vermeidung von Lärmemissionen sind geräuschintensive Bauarbeiten in der Zeit von 20.00 – 7.00 Uhr (Nachtzeit) nicht durchzuführen.

Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauarbeiten sind bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen. Aufgrund der zeitlich begrenzten Auswirkung kann jedoch von keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Durch den vorhandenen Bahnbetrieb einschließlich Haltepunkt sowie die nahegelegene Straße „Richardshöhe“ bestehen bereits Vorbelastungen. Diese bleiben unverändert. Mit betriebsbedingten Beeinträchtigungen ist aufgrund gleichbleibender Auslastung des Zugverkehrs nicht zu rechnen. Bei dem von Süd nach Nord den Haltepunkt Auerbach/Vogtl. tangierenden Geh- und Radweg kommt es zu temporären Beeinträchtigungen über den Zeitraum der Baumaßnahme für die Naherholung. Die Nutzung ist während der Baumaßnahme nur eingeschränkt möglich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ sind unter Beachtung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Erneuerung des Durchlasses am Haltepunkt Auerbach/ Vogtland als Stahlbetonrohr erfolgt innerhalb eines bestehenden Bahngeländes. Im Bereich des Bahnkörpers handelt es sich aufgrund der Schottergleise und des bestehenden Durchlasses um größtenteils teil- und vollversiegelte Verkehrsflächen, die einer geringen naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe zuzuordnen sind. Es handelt sich um Biotoptypen, die unter dauerndem anthropogenem Einfluss stehen und durch eine

Störung der Bodenoberfläche gekennzeichnet sind. Die ökologische Wertigkeit der vorhandenen Gehölzstrukturen, Ruderalfluren und intensiv genutzten Grünlandflächen im Untersuchungsgebiet sind mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit sowie als mittelfristig ersetzbar eingestuft worden. Beiderseits der Durchlässe werden Fällungen von Laubbaum-Hochstämmen und Laubbaum-Sämlingen (11 Stück, StU 30-80 cm) erforderlich. Dabei handelt es sich um Stangenholz aus standortgerechten Arten wie Weide, Esche, Berg- und Spitzahorn.

Der Großteil der westlichen Baustelleneinrichtungsfläche wird von Ruderalfluren und extensivem Grünland eingenommen, welche aufgrund der Nutzung als Lagerflächen und für Materialtransporte überformt werden (Ruderalflur 115 m², extensives Grünland 280 m²). Auf der östlichen Seite des Durchlasses schließt sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche an, welche ebenso teilweise bauzeitlich durch die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen und eine Baustellenzufahrt in Anspruch genommen wird. Die temporär beanspruchten Bereiche werden nach der Baumaßnahme wiederhergestellt. Der Graben westlich des Geh- und Radweges wird temporär, im Bereich der Zufahrten zur BE-Fläche sowie der Umleitung des Geh- und Radweges, verrohrt und mit einer Schotterschicht aufgefüllt. Es handelt sich um 3 Überfahrbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 10 m². Dadurch kommt es zu temporären Beeinträchtigungen von naturnahen Grabenabschnitten.

Schotterüberdeckung und Verrohrung werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt und der Ist-Zustand wiederhergestellt. Für die verlorengegangenen Ruderalfluren im Bereich der Grabenböschungen erfolgt eine Ansaat mit einer standortgerechten Kräutermischung.

Der Durchlass wird nur temporär zur Abführung von Niederschlagswasser durchflossen. Es befindet sich in unmittelbarer Umgebung kein Bach. Für Amphibien können die unverfugten, spaltenreichen Durchlassmauern als Überwinterungshabitat dienen.

Die westexponierte, an den Bahndamm anschließende Wegböschung ist im Bereich des Durchlasses nur lückig mit Gehölzen bewachsen. Wärmeliebende Reptilien wie die streng geschützten Arten Zauneidechse und Schlingnatter sind in diesem Bereich nicht betroffen, weitere besonders geschützte Reptilienarten können auftreten. Da es zu keiner Öffnung (Schlitzung) des Bahndammes kommt, können physische Eingriffe in essentielle Teilhabitate des Lebensraumes von Zauneidechse und Glattnatter ebenso wie baubedingte Tötungen ausgeschlossen werden. Unter der genannten

Technologie sind Zauneidechse und Glattnatter gegenüber den projektspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich.

Die vorhandenen Gebüschstrukturen bilden Bruthabitate verschiedener Vogelarten. In den Gras- und Staudenfluren sind Neststandorte von Bodenbrütern zu erwarten. Frei und am Boden brütende europäische Brutvogelarten sind im Baubereich mit Sicherheit vorhanden, die unverfugten, spaltenreichen Durchlassmauern können zudem Brutplatz des Zaunkönigs sein. Höhlen in Gehölzen sind im Plangebiet hingegen nicht vorhanden.

Die unverfugten, spaltenreichen Durchlassmauern stellen potentielle Fledermausquartiere dar. Eine Nutzung des Durchlasses durch Fledermäuse ist vor allem als Zwischen- und Winterquartier nicht auszuschließen.

Besondere Habitatstrukturen, die das Vorkommen anderer naturschutzfachlich wertvoller Insektenarten im Eingriffsbereich erwarten lassen, wie etwa Trockenrasenelemente, Totholz etc., fehlen.

Bei dem Durchlass ist eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Tierarten (Fledermäuse, Amphibien und europäischen Vogelarten) nicht von vornherein auszuschließen. Es wurden folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung,
- Immissionsschutz,
- Artenschutzmaßnahmen Amphibien,
- Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse,
- CEF-Maßnahme Schaffung von Fledermausquartieren an EÜ km 48,641 GWz Strecke 6269
- Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung,
- Schutz besonders und streng geschützter Tierarten,
- Schutz der Vegetation während der Bauphase,
- Sicherung und Schutz des Oberbodens,
- Ansaat einer standortgerechten Wiesenmischung mit dem Entwicklungsziel einer extensiv genutzten Wiesenfläche,
- Ansaat einer standortgerechten Kräutermischung mit dem Entwicklungsziel einer feuchten Hochstaudenflur,
- Anpflanzung von Hochstämmen.

Es verbleiben keine nachhaltigen, erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“.

Schutzgut Fläche

Das Vorhaben verbleibt weitestgehend innerhalb des dem Verkehr vorbehaltenen Anlagenbestandes. Mit der Baumaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Fläche“ zu erwarten.

Schutzgut Boden

Die erkundeten Baugrundsichten setzen sich aus grob- und gemischtkörniger Auffüllung (mittel-dicht bis dicht gelagerte Kiese), Gehängelehm und -schutt sowie Festgesteinszersatz zusammen.

Der Boden im Bereich des Durchlasses ist künstlichen Ursprungs (Aufschüttungen) und anthropogenen Einflüssen ausgesetzt, so dass ein natürlich gewachsener Boden dort nicht vorliegt.

Der Fußbereich des Brückenbauwerks befindet sich im Übergang von anthropogener Dammschüttung zu den natürlich anstehenden Tonböden. Durch die geringe Wasserdurchlässigkeit der unter dem anstehenden Oberboden liegenden Schichten besteht eine hohe Pufferfunktion gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen.

Im Baubereich sind keine seltenen, besonders zu schützenden Böden mit überdurchschnittlich natürlicher Bodenfruchtbarkeit vorhanden. Es handelt sich im Untersuchungsgebiet um Böden mit geringer natürlicher Bodenfruchtbarkeit (Wertstufe II). Eine aufgrund der Inanspruchnahme unversiegelter Bereiche durch die BE-Flächen und Baustraßen kommt es zur Bodenverdichtung und Störung des Bodengefüges bisher unbeeinträchtigter Bereiche von ca. 1.370 m². Es handelt sich jedoch um temporäre Eingriffe in das Schutzgut Boden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die bauzeitlich beanspruchten Flächen wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Auch aufgrund von baubedingtem Schadstoffeintrag kann es zu Beeinträchtigungen von Boden-funktionen kommen. Diese werden durch geeignete Vorsorgemaßnahmen verhindert.

Durch die Neuanlage des Durchlasses gehen rund 20 m² mit Vegetation und Erdstoff überdeckter Bodenfläche durch Neuversiegelung dauerhaft verloren. Da es sich bei den betroffenen Böden jedoch um größtenteils vorbelastete und bezüglich ihres Bodengefüges wenig wertvolle Böden handelt (Aufschüttungen im Dammbereich), sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Die Mehrversiegelung wird im Rahmen des Biotopwertverfahrens kompensiert. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht vorhanden. Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Boden“ hervorgerufen.

Schutzgut Wasser

Grundwasserstände wurden während der Aufschlussarbeiten zum Baugrundgutachten zwischen 1,10 m und 4,60 m unter OK Gelände angetroffen. Durch die geologischen Verhältnisse ist ggf. von gespanntem Grundwasser auszugehen. Durch den vorhandenen Gehängelehm und -schutt ist eine geringe Durchlässigkeit des Bodens gegeben, welche sich auf die Tiefenlage und Schichtdicke des Grundwasserstauers auswirkt. Besonders die erkundeten Verwitterungsprodukte des Festgesteins sowie der größte Teil der Auffüllung bedingen ebenfalls einen geringen Durchlässigkeitsbeiwert. Die Bildung von Stau- bzw. Schichtwasser ist auf bzw. innerhalb dieser Schichten möglich. Einträge in das Grundwasser sind durch einen fachgerechten Bauablauf zu unterbinden. Der Untersuchungsraum befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Gefährdung des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen ist in Bereichen mit gering durchlässigen Bodenschichten in Verbindung mit relativ hohen Grundwasserständen somit als mittel einzustufen. Baubedingte Beeinträchtigungen können in Form von Kontaminationen durch Havariefälle und Bodenverdichtungen im Baustellenbereich entstehen. Temporäre Bodenverdichtungen führen zur Herabsetzung von Versickerungsleistungen, die jedoch weder erheblicher noch nachhaltiger Art sind. Ggf. auftretende Beeinträchtigungen aus Betriebsstörungen/Havariefällen sind quantitativ nicht erfassbar und im Rahmen der Schutzmaßnahmen weitestgehend zu minimieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Grundwasserpotentiale bei korrekter Durchführung der Baumaßnahme nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Der Verlust an offenem Boden zur Neubildung von Grundwasser ist jedoch aufgrund der Flächen-größe (20 m²) als unerheblich zu bezeichnen.

Parallel zur Gleistrasse verläuft bahnrechts ein namenloser Graben in den der vorhandenen Durchlass bei Starkregenverhältnissen entwässert. Die Baumaßnahme hat keine Auswirkung auf diesen ca. 50 cm breiten Graben, da die gleichen Niederschlagsmengen durch den neuen Durchlass zugeführt werden und am Grabenbett keine Veränderungen vorgenommen werden. Es ist keine Änderung der vorhandenen Entwässerung geplant. Die baubedingte, kleinflächige Verrohrung des Grabens wird nach der Baumaßnahme vollständig zurückgebaut, sodass keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

Durch das Vorhaben werden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut „Wasser“ hervorgerufen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Schutzgut Klima und Luft wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Schutzgut Landschaft

Die Bahnstrecke Herlasgrün-Oelsnitz verläuft im Untersuchungsraum oberhalb der Dammböschung über den Durchlass am Haltepunkt Auerbach. Durch die intensive anthropogene Prägung und Beeinflussung der Flächen sind die Vielfalt, Natürlichkeit und Eigenart nur eingeschränkt vorhanden. Der Standort ist durch die Bahnsteiganlage geprägt und besitzt daher eine geringe Bedeutung und Wertigkeit für das Landschaftsempfinden. Beiderseits des Haltepunktes verlaufen geschlossene, lineare Gehölzbestände, die wiederum das Landschafts- bzw. Ortsbild positiv beeinflussen. Die Strauch- und Baumgruppen vermitteln einen vitalen Eindruck.

In unmittelbarer Umgebung zum Vorhaben befinden sich Wohn- und Geschäftsnutzungen. Aufgrund der bestehenden Bahnstrecke 6648 einschließlich des Haltepunktes Auerbach sowie der südlich verlaufenden Straße „Richardshöhe“ sind bereits Vorbelastungen durch akustische und optische Reize auf die menschliche Gesundheit vorhanden. Der bahnparallele Geh- und Radweg westlich der Bahnstrecke ist Teil des Göltzschtalradweges und übernimmt daher eine wesentliche Funktion für die Erholungs- und Freizeitnutzung im näheren und weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes. Er befindet sich im Eigentum der Stadt Auerbach.

Eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild durch die Abkehr vom alten Plattendurchlass aus Natursteinmauerwerk zum neuen Bauwerk aus Stahlbeton ist nicht ableitbar, da es sich um ein Bauwerk geringer Größe und Wahrnehmung handelt. Die Fällung von mehrtriebigen Laubgehölzen im Böschungsbereich des Bahnkörpers sowie der Verlust von ruderalen Hochstaudenfluren stellen einen Eingriff in das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes dar. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich die vegetationslosen Bereiche nach Beendigung der Baumaßnahme und Rückbau aller bautechnologisch bedingten Materialien und Geräte durch Sukzession relativ rasch wiederbegrünen werden. Das heutige Erscheinungsbild könnte sich vermutlich spätestens nach ca. 10 Jahren wiedereinstellen.

Das Schutzgut „Landschaft“ wird durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben berührt keine Kulturdenkmale i. S. d. § 2 SächsDSchG und keine sonstigen zu schützenden Sachgüter.

Bewertung der Auswirkungen durch Wechselwirkung

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 UVPG sind die in der Umwelt ablaufenden Prozesse. Die Gesamtheit der Prozesse, das Prozessgefüge, ist Ursache des Zustandes der Umwelt wie auch ihrer weiteren Entwicklung. Die Prozesse unterliegen einer Regulation durch innere Steuerungs-mechanismen (Rückkopplungen) und äußere Einflussfaktoren. Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch das Vorhaben nicht gegeben.

Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin [Landschaftspflegerischer Begleitplan, Technischer Erläuterungsbericht, Artenschutzfachbeitrag, Formblatt U3] ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit der in Punkt B.1.2 genannten verfahrensleitenden Verfügung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. §14a Abs.3 Nr.3 i.V. m. Nr. 14.7 / 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Der Durchlass weist eine stark geschädigte Bausubstanz auf. Insbesondere entfestigte Fugen verursachen Festigkeitsverluste und folglich statischen Defizite. Eine Instandsetzung des Durchlasses ist auf Grund des fortgeschrittenen Schadenbildes wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Der Ersatzneubau erfolgt in einem Abstand von ca. 5 m. Der bestehende Durchlass wird verdämmt und die Ein- und Auslaufbereiche zurückgebaut.

Die Baumaßnahme ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Für den Durchlass wurde untersucht, ob dieser in offener Bauweise als Rahmenfertigteil oder im Rohrvortrieb hergestellt werden kann. Beide Verfahren sind demnach möglich. Da der Durchlass unterhalb des Bahnsteiges liegt und eine Wiederherstellung in offener Bauweise große Eingriffe in den Anlagenbestand insbesondere im Bereich des Haltepunktes zur Folge hat, wird das Bauwerk im Rohrvortrieb hergestellt. Bei dieser Variante ist es außerdem möglich, den Ersatzneubau ohne Eisenbahnbetriebsbeeinflussungen durchzuführen.

B.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Der Durchlass dient zur Abführung von bahnlinks anfallendem Oberflächenwasser, sowie zur Entwässerung des bahnlinken Bahnseitengrabens nach bahnrechts. Der Durchlass ist nicht dauerhaft wasserführend. Da der Durchlass Teil einer Abwasseranlage ist, handelt es sich nicht um eine Anlage nach § 36 WHG.

Für die Neuerrichtung des Durchlasses sind Baugruben für den Rohrvortrieb nötig. Laut Antragsunterlagen liegen die Baugrubensohlen oberhalb des gemessenen Grundwasserspiegels bei 543,8 m NHN. Anfallendes Schichten- oder Niederschlagswasser wird nach Reinigung über ein mobiles Absetzbecken in den bestehenden Durchlass auf der östlichen Seite bzw. den Durchlass unter dem Geh-/Radweg abgepumpt. Da es sich bei den Bahngräben um Abwasseranlagen und nicht um Oberflächengewässer handelt, stellt die Einleitung des abgepumpten Oberflächenwassers keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung dar.

Im Falle eines jährlich wiederkehrenden Niederschlages (KOSTRA Wert Chemnitz 129 l/s*ha, nach Ril 638.4601) werden bauzeitlich ca. 6 l/s in den Durchlass unter dem Geh-/Radweg eingeleitet. Einleitpunkt sind die Koordinaten RW 4526997,87 HW 5596854,37 (DB-Ref).

Es ist davon auszugehen, dass die berechnete Einleitmenge annähernd den Bestandszustand widerspiegelt und keine signifikante Erhöhung während der Bauzeit darstellt.

Mit dem Ersatzneubau des Durchlasses erfolgt eine Änderung der Durchlassstelle, jedoch keine Änderung der durchzulassenden und weiterzuführenden Wassermenge und dessen Qualität. Neue oder wesentlich größere Betroffenheiten ergeben sich hiernach nicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Wasserschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.2). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Eine Verschlechterung gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist ausgeschlossen.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs.1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Hieraus ergibt sich die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die vorliegende Planung wird diesen Anforderungen gerecht.

Die Vorhabenträgerin hat einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit dem Ziel erstellt, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder vermindern sowie nicht vermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen zu kompensieren. Darin hat sie gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die entsprechenden Angaben zu Art und Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs angemessen dargestellt.

Durch die Einsetzung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung gemäß den Vorgaben des Umweltschutzes des Eisenbahn-Bundesamtes, wird zudem sichergestellt, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen fachgerecht ausgeführt werden, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme kommen wird und auch insgesamt keine dauerhaften Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt verbleiben. Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der

bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt nicht ersichtlich.

Gemäß § 15 Abs.4 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, einen Zeitraum für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen. Mit Ausnahme der Ersatzmaßnahme E2 erfolgt die Festlegung wie in den Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) vorgesehen. Für die Ersatzmaßnahme E2 wird eine Unterhaltungszeit von 10 Jahren festgelegt (siehe Nebenbestimmung Punkt A.4.4). Die öffentlich-rechtliche Verpflichtung hinsichtlich der Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet sich gegen die Vorhabenträgerin, unabhängig davon, ob sie anderweitige privatrechtliche Vereinbarungen getroffen hat. § 10 Abs.2 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) bleibt unberührt.

Aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes führen die geplanten Baumaßnahmen nicht zu unlösbaren Konflikten im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Nach Abschluss der Baumaßnahmen verbleibt keine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- oder Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.

B.4.5 Artenschutz

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG u. a. verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten (Nr. 1).

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen und wurde als Vermeidungsmaßnahme V1, Bauzeitenregelung, bei Gehölzrodungen und Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit entsprechend berücksichtigt.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet und sind Inhalt der Maßnahmenblätter. Die Maßnahmen stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tier - und Pflanzenarten vermieden wird.

In den Antragsunterlagen wurde der Nachweis geführt, dass unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, CEF-Maßnahme sowie Kontrolle der Bauabwicklung durch eine umweltfachliche Bauüberwachung mit dem Schwerpunkt Naturschutz das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden kann.

Unter weiterer Berücksichtigung des Umstandes, dass seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vogtlandkreis im Rahmen des Verfahrens keine Bedenken gegen die Planung geäußert wurden, steht zur Überzeugung des Eisenbahn-Bundesamtes fest, dass durch das mit diesem Beschluss festgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Artenschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.4, A.4.5).

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die auf einer Baustelle betriebenen Maschinen und die Baustelle selbst stellen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BImSchG dar.

Als Bewertungsmaßstab für den Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Lärmimmissionen aus dem Baustellenbetrieb ist hierbei die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift heranzuziehen. Sie enthält nach Schutzwürdigkeit der Gebiete gestaffelte Immissionsrichtwerte (Ziff. 3.1.1 AVV Baulärm).

Stellt der Baulärm eine schädliche Umwelteinwirkung dar, weil die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden und hiervon die Nachbarschaft betroffen ist, ist der Bauherr gem. § 22 Abs.1 Nr.1, Nr.2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt. Diese Pflicht des Bauherrn wird ergänzt um die Pflicht der Planfeststellungsbehörde gem. § 74 Abs.2 Satz 2, 3 VwVfG, im laufenden Planfeststellungsverfahren die Auswirkungen des Planvorhabens auf Dritte und damit

auch die mit dem Bau verbundenen Auswirkungen durch Baulärm auf die Nachbarschaft zu prognostizieren, in die Abwägung einzustellen und zu Gunsten Betroffener erforderlichenfalls Schutzauflagen oder dem Grunde nach Entschädigungsansprüche vorzusehen. Die Festsetzung einer Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG kommt erst dann in Betracht, wenn auch nach Anordnung aller verhältnismäßigen und mit dem Bauvorhaben vereinbaren Schutzauflagen nachteilige Wirkungen i.S.d. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG verbleiben, die über die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm hinausgehen und eine unzumutbare, die Sozialbindung des Eigentums übersteigende Belastung (Sonderopfer) zur Folge haben.

Bei der Baulärbetrachtung gilt der in § 41 BImSchG geregelte Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz nicht, da hiervon nur die Schallimmissionen des Straßen- und Schienenverkehrs erfasst werden (BVerwG, Urtr. v. 19.03.2014, Az. 7 A 24/12). Wenn wirklich alle in Betracht kommenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Baustellenlärms ausgeschöpft sind, müssen u. U. gegen Entschädigung auch geräuschintensive Arbeiten bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung hingenommen werden, zumal der von der Baustelle ausgehende Lärm, auch bei sich über mehrere Jahre hinziehenden Bauarbeiten, zeitlich begrenzt ist (VG Würzburg, Urtr. v. 28.02.2013, Az. W 5 K 11.770).

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind zunächst Eigentümer, weiterhin gewerbliche Mieter, soweit sie eine nachteilige Wirkung des Planvorhabens auf ihren Gewerbetrieb geltend machen können (Art. 14 GG). Wohnraumm Mieter und andere lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer wie z. B. im Haushalt des Eigentümers lebende Familienangehörige sind - was grundstücksbezogene Rechte angeht - nicht anspruchsberechtigt.

Die Leistung einer Entschädigung kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung definierter, unter Zugrundelegung der AVV Baulärm bestimmter und außerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender Schallpegel oder aber von der Überschreitung von innerhalb des Gebäudes zu messenden bzw. zu berechnenden Schallpegeln, etwa unter Zugrundelegung der oberen Anhaltswerte der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatz-einrichtungen“. Für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen kann auf zumutbare Innenpegel, die vor allem aus der 24. BImSchV abgeleitet werden, abgestellt werden:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume: tagsüber 40 dB (A),
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume): tagsüber 45 dB (A),
- Schlafräume nachts: 30 dB (A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“.

Auf der Grundlage dieser Innenpegel lassen sich unter Zugrundelegung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen diese Anforderungen ausnahmslos) Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung Überschreitungen der o. g. Innenpegel nicht zu erwarten sind und die demnach ebenfalls als (leichter als Innenpegel zu berechnende und ggf. durch Messungen überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden können:

Anhaltswerte Schallpegel:

Nutzung	(Regelmäßiger) Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen (dB (A))	Geräuschpegel außen (dB (A))
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	40 dB (A)	67 dB (A)
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	Tagsüber: 07 – 20 Uhr	45 dB (A)	72 dB (A)
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	30 dB (A)	60 dB (A)

Nachts, d. h. zwischen 20 und 07 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den o. g., dauerhaften Geräuschpegeln auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant, vgl. Ziffer 3.1.3 der AVV Baulärm. Dies betrifft in erster Linie Schlafräume. Ausgehend von einer beginnenden Aufwachschwelle bei Spitzenpegeln von 40 dB (A) innen

ergeben sich hier, wiederum unter Berücksichtigung üblicher Raumgeometrien, Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2, folgende gebietsunabhängige Spitzenpegel, deren Überschreitung neben den o. g. dauerhaften Geräuschpegeln eine Entschädigungspflicht auslöst:

Nutzung	Nutzungszeitraum	Spitzenpegel innen (dB (A))	Spitzenpegel außen (dB (A))
Schlafräume	Nachts: 20 – 07 Uhr	40 dB (A)	70 dB (A)

Zu beachten ist, dass alle o. g. Geräuschpegel und Spitzenpegel für den Innenbereich von einem geschlossenen Fenster ausgehen. Anders als tagsüber kann Betroffenen nachts in Schlafräumen jedoch nicht zugemutet werden, durch regelmäßiges Lüften für Frischluft zu sorgen und ansonsten durch Schließen des Fensters die Verlärmung des Innenbereichs so gering wie möglich zu halten. Vor diesem Hintergrund und um der Gefahr einer nicht zu entschädigenden Gefährdung der Gesundheit Betroffener (vgl. dazu weiter unten) zu begegnen, wird ein Verbleib in dem von einer Überschreitung der o. g. Pegel (Geräuschpegel 30 dB (A) innen und Spitzenpegel 40 dB (A) innen) betroffenen Schlafräum für Betroffene regelmäßig nur vorübergehend zumutbar sein. Bei länger andauernder nächtlicher Verlärmung von Schlafräumen ist es daher geboten, den Betroffenen erforderlichenfalls Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen. Eine andere Situation kann sich ergeben, wenn betroffene Schlafräume, Wohnungen oder Gebäude über Lüftungseinrichtungen verfügen. In diesem Fall ist eine objektbezogene gutachterliche Nachweisführung erforderlich, in die insbesondere auch die Schalldämmung der Lüftungseinrichtung einzubeziehen ist.

Darüber hinaus hat das Eisenbahn-Bundesamt Nebenbestimmungen mit (weiteren) Schutzaufgaben erlassen und Entschädigungsansprüche dem Grunde nach vorgesehen, vgl. Punkt A.4.6. Baubegleitende Messpflichten sichern einen sachgerechten Vollzug und bilden die Grundlage für die taggenaue Bemessung der Entschädigung abhängig vom Ausmaß verbleibender unzumutbarer Beeinträchtigungen. Potenziell Entschädigungsberechtigte erhalten somit eine Grundlage für die nachfolgende Geltendmachung ihrer Ansprüche gegen die

Vorhabenträgerin. Sollte über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen Anspruchsberechtigtem und Vorhabenträgerin zustande kommen, entscheidet gemäß § 22 a AEG die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Der Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde folgend, wonach Wohngebäude der Richardshöhe mit Baulärm betroffen sein könnten, sind Messungen am nächstgelegenen Gebäude Haus Nr. 2 während der Bauzeit durchzuführen.

Im Rahmen der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen kann insbesondere durch aktive Schallschutzmaßnahmen durch ortsfeste oder mobile Lärmschutzwände kein Schutz hergestellt werden, der aufgrund der begrenzten Dauer der Bauzeit und angesichts der Betroffenheiten verhältnismäßig wäre. Entsprechend wäre auch, gebietsbezogen betrachtet, passiver Schallschutz zur Einhaltung der Innenpegel gemäß VDI 2719 unverhältnismäßig. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass betriebsbedingt vorliegend weder aktiver noch passiver Schallschutz vorzusehen ist.

Bei Einhaltung der entsprechenden Nebenbestimmungen kann durch die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme und einem Entschädigungsanspruch dem Grunde nach für verbleibende unzumutbare baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ein gerechter Ausgleich der widerstreitenden Belange sichergestellt werden. Hinsichtlich der Anordnung von geeigneten Schutzmaßnahmen und Zuerkennung eines Entschädigungsanspruchs dem Grunde nach wird im Einzelnen auf die Regelungen in Punkt A.4.6 zu den baubedingten Lärmimmissionen verwiesen.

Für die Genehmigung von Sonn- und Feiertagsarbeit ist nicht die Planfeststellungsbehörde, sondern die Kreispolizeibehörden zuständig, § 7 SächsSFG.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Mangels Vorliegens eines erheblichen baulichen Eingriffs, der für eine Lärmsteigerung ursächlich sein kann und als wesentlich im Sinne der 16. BImSchV einzustufen ist, besteht keine Grundlage für die Anordnung von Schutzmaßnahmen wegen betriebsbedingter Lärmimmissionen im Sinne des § 41 BImSchG. Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Schallsituation.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Anhaltswerte der Tabelle 2 der DIN 4150 Teil 2 gelten gemäß Punkt 6.5.4.2 der Vorschrift nur für Erschütterungseinwirkungen auf Menschen in Gebäuden von bis zu 78 Tagen. Länger als 78 Tage einwirkende Erschütterungen, sofern vorliegend überhaupt relevant, sollen dann nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls beurteilt werden. Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz gab unter dem 10.05.2000 die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen – Erschütterungs-Leitlinie“ heraus, in der auch die Beurteilung von länger als dem genannten Zeitraum einwirkende Erschütterungen behandelt wurde. Die in Abschnitt 5.2 der LAI-Leitlinie verweist auf Anhaltswerte, die denen der Tabelle 1 der Din 4150 Teil 2 entsprechen. Diese Leitlinie konkretisiert die Immissionsschutzanforderungen der DIN 4150 Teil 2 und wurde von Fachleuten von Bund und Ländern erarbeitet sowie vom Länderausschuss für Immissionsschutz beschlossen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann diese Leitlinie zur Beurteilung herangezogen werden. Zusätzlich sind die Anhaltswerte zur Vermeidung von Bauwerksschäden nach DIN 4150 Teil 3 zu beachten. In der DIN 4150 Teil 3 sind Anhaltswerte enthalten, bei deren Einhaltung nach bisherigen Erfahrungen keine Gebäudeschäden im Sinne der Vorschrift auftreten.

Im Umfeld der geplanten Maßnahme befindet sich außer den Anlagen der DB InfraGO AG (z. B. Gleise, Signale und Masten etc.) ein Haltpunkt und im weiteren Umfeld Bestandsbebauung sowie ein Bahnübergang. Einfluss auf die angrenzenden Gebäude (geringster Abstand ca. 80 m) und baulichen Anlagen (geringster Abstand ca. 45 m) sind nicht zu erwarten.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.6 dienen dem Schutz der Anwohner vor unzumutbaren und der Bauwerke vor schädlichen Einwirkungen aus baubedingten Erschütterungen.

B.4.6.4 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Das Bauvorhaben führt zu keiner relevanten Änderung der Erschütterungssituation aus dem Bahnbetrieb.

B.4.6.5 Stoffliche Immissionen

In Bezug auf Immissionen in Gestalt des bau- oder betriebsbedingten Eintrages von Luftschadstoffen sind keine Risiken ersichtlich, die ein Absehen von der

Vorhabensverwirklichung gebieten würden und nicht mit hergebrachten Minderungsmaßnahmen in einer Weise beherrschbar wären, die den Vorgaben des Immissionsschutzrechts genügen. Es sind die einschlägigen technischen Regelwerke einzuhalten. Weitergehende Regelungen finden sich in Punkt A.4.6.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise im verfügbaren Teil dieser Planfeststellung gewährleistet. Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert. Der fachgerechte Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung werden sichergestellt. Das Vorhaben steht mit dem Zweck gemäß § 1 KrWG, nämlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, in Einklang. Außerdem wird der Zweck des Bodenschutzrechts gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, gewahrt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zur Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.7). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der Abfallwirtschaft, Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.8 Denkmalschutz, Archäologie

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen zum Denkmalschutz erlassen (vgl. Punkt A.4.8). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die erforderlichen Maßnahmen an Medientrassen wurden planungsseitig bereits berücksichtigt. Den geltend gemachten Hinweisen der Medienträger, soweit sie dem Schutz bzw. dem Bestandschutz der Anlagen dienen, wird in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Spezielle Hinweise der Medienträger wurden im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss thematisiert bzw. bei den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Bei der Standortverlegung der Baumpflanzungen (Ersatzmaßnahme E2) in den Schlosspark Netzschkau entspricht dies einer Verlegung der Planfeststellungsgrenze. Das Eisenbahn-Bundesamt hat eingeschätzt, keine Offenlage zur Planänderung durchzuführen, sondern eingeschränkt nur die naturschutzfachlichen und grunderwerbsrelevanten Betroffenheiten abzuklären. Bei einer Nachpflanzung in einem Park mit Baumbestand ist in der Regel davon auszugehen, dass bei diesen Flächen kein Leitungsbestand vorhanden ist. Ferner wurden die Standortbereiche gemeinsam durch die Stadt Netzschkau und die untere Naturschutzbehörde festgelegt. Dabei werden ortsspezifische Kenntnisse insbesondere der Stadt Netzschkau vorausgesetzt.

Ferner verweist das Eisenbahn-Bundesamt auf die Pflicht der Vorhabenträgerin, vor Beginn von Bautätigkeiten Leitungsauskünften (Schachtscheinen) einzuholen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat Auflagen im Interesse Dritter erlassen (vgl. Punkt A.4.9). Danach ist das Vorhaben mit den Belangen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustellenzufahrt erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Baumaßnahmen an diesen Straßen und Wegen werden nicht erforderlich. Der Geh- und Radweg westlich der Bahn darf nur mit einem maximal zulässigen Höchstgewicht von 5t befahren werden. Dieses soll bauzeitlich auf 10 t erhöht werden. Hierfür werden zusätzlich ein Geotextil und eine Schottertragschicht temporär eingebaut. Nach Beendigung der Baumaßnahme wird der Ausgangszustand wiederhergestellt.

Das Vorhaben ist bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.10 auch mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs vereinbar.

B.4.11 Kampfmittel

Im vorgesehenen Baubereich sind dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 23.05.2023, keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt. Der Vorhabenträgerin bleibt freigestellt, auf eigene Kosten vorsorgliche Bodenuntersuchungen zur Gefahrenvorsorge durch eine Fachfirma ausführen zu lassen. Informationen zur möglichen Kampfmittelbelastung liefern ferner die bekannten Erkundungen/Dokumentationen des Ing.-Büros H.G. Carls, Würzburg (Luftbilddatenbank).

Für den Vollzug der Kampfmittelverordnung sind die Ortspolizeibehörden gemäß § 6 Abs. 1 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) zuständig. Als Maßnahme der Gefahrenvorsorge wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.11 aufgenommen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange zum Brand- und Katastrophenschutz werden in den Nebenbestimmungen unter Punkt A.4.3. entsprechend berücksichtigt. Demgemäß liegt eine Vereinbarkeit vor.

Im Zuge des Vorhabens erfolgen keine grundlegenden Änderungen am Bahnkörper bzw. der Trassierung, die im Hinblick auf potenzielle Störfallrisiken gemäß § 8 UVPG zu berücksichtigen wären.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Im Rahmen des Vorhabens werden Flächen Dritter für die Erschließung in Form von Zufahrten und durch die Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen sowie zwecks Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen temporär beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen dargestellt.

Das Vorhaben ist auch mit den schützenswerten privaten Belangen vereinbar. Die vorgesehenen Flächeninanspruchnahmen sind auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und in Anbetracht der bestehenden Planrechtfertigung verhältnismäßig.

Der Planfeststellungsabschnitt ist auf die Wirkzone des Vorhabens abgestimmt und bindet an vorhandene Schnittstellen an. Der Anschluss an das öffentliche Straßennetz erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Die Flächen, die zur Ausführung der nötigen Arbeiten erforderlich sind (einschließlich Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen), bzw. Flächen im Bereich der Anlagen selbst sind in Besitz und unter Verwaltung der DB InfraGO AG sowie privaten Eigentümern. Regelungen zur Entschädigung von Eigentumseingriffen sind im Planfeststellungsverfahren nicht zu treffen.

B.4.14 Klimaschutz

Die Bundesregierung legt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in ihrem Klimaschutzprogramm fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der

genannten nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird. Das Klimaschutzprogramm für den Verkehrssektor beinhaltet hierfür als eines der Maßnahmenbündel die CO₂-Minderung durch die Verlagerung von Verkehr auf den klimafreundlicheren Verkehrsträger Schiene, der zu diesem Zweck sowohl bezogen auf den Schienenpersonenverkehr als auch hinsichtlich des Schienengüterverkehrs deutlich zu stärken ist (vgl. Ziffer 3.4.3.1, 3.4.3.2, 3.4.3.6 des Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 – nachfolgend nur „Klimaschutzprogramm 2030“ genannt). Zusätzlich kann die Dekarbonisierung durch die Elektrifizierung weiterer Schienenstrecken weiter vorangetrieben werden.

Die THG-Emissionen (Treibhausgas) durch die Bauarbeiten bzw. den Baustellenverkehr sind als zwingend notwendige Voraussetzung zur Realisierung des im Interesse des Klimaschutzes stehenden Vorhabens nicht vermeidbar. Selbst unter Einbeziehung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung ist der Schienengüter- und Schienenpersonenverkehr der mit Abstand klimafreundlichste motorisierte Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund stellt die Verkehrsverlagerung auf die Schiene auch unter Berücksichtigung der Emissionen der Infrastrukturbereitstellung einen Beitrag zur THG-Minderung und damit zur Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Bei der Herstellung eines Durchlasses ergeben sich auf Grund seiner Örtlichkeit in der Regel unterhalb der Verkehrsanlage (Tiefbau) keine Möglichkeiten zum Vorsehen von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien im Sinne § 11 a AEG.

B.5 Gesamtabwägung

Das Vorhaben dient der Aufrechterhaltung der Eisenbahnstrecke in verkehrs- und betriebssicherem Zustand sowie der Verbesserung der betrieblichen Nutzung. Am gegenständlichen Vorhaben besteht damit ein öffentliches Interesse. Die von der Vorhabenträgerin vorgelegte Planung ist gemäß den Stellungnahmen der Beteiligten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch das Vorhaben berührt sind, geeignet, die planerischen Ziele unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen zu erreichen.

Die Anhörung hat ergeben, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, wenn die Vorhabenträgerin ihre Zusagen einhält. Soweit die der Planung entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange nicht bereits berücksichtigt werden konnten, wurden die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken der beteiligten Träger öffentlicher Belange und sonstiger Stellen sowie von Betroffenen ausgewertet, geprüft, abgewogen und es wurde darüber entschieden.

Der Umfang des Vorhabens ist so begrenzt, dass die Betroffenheit öffentlicher und privater Belange auf ein Mindestmaß zur Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele reduziert wurde. Die Abwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass die mit der Planung verbundenen Vorteile gegenüber den mit ihr verbundenen Nachteilen überwiegen. Die vorgesehenen Eingriffe in das Privateigentum sind notwendig und wurden auf das Unvermeidbare beschränkt. Entsprechend der Planungsziele sind die Eingriffe in das Privateigentum verhältnismäßig und für die Betroffenen zumutbar.

Die Umweltverträglichkeit wurde bereits unter einem gesonderten Punkt der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung beurteilt. Die maßgeblichen Hinweise der Fachbehörden und sonstigen Stellen wurden im Anhörungsverfahren thematisiert. Aus der Abwägung und Bewertung im Rahmen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung ergeben sich daraus grundsätzlich keine Versagensgründe gegen das Vorhaben.

Dem Berücksichtigungsgebot gemäß § 13 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) wird Rechnung getragen. Die Prüfung ergab, dass keine regenerativen Anlagen im Sinne des § 11 a AEG im Vorhaben ausführbar sind.

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange. Im Übrigen ist die Vorhabenträgerin an die Zusagen gebunden, welche sie im Rahmen des Verfahrens gemacht hat.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Ortenburg 9, 02625 Bautzen

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Dresden, den 19.06.2025

Az. 521ppw/020-2020#045

EVH-Nr. 3450250